

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

21. Sitzung, 09.04.1906

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 9. April 1906, nachmittags 4 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über die im Artikel I des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes enthaltenen Bestimmungen, soweit sie die Reform der Staatssteuern betreffen. (Anlage 28 IV.)
 2. Bericht desselben über die in dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes enthaltenen Bestimmungen, welche die Neuregelung der Lehrergehälter zum Gegenstande haben. 1. Lesung. (Anlage 28 IV.)
 3. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Aenderung des Schulgesetzes. 1. Lesung. (Anlage 57.)
 4. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. Aenderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen. 1. Lesung. (Anlage 58.)
 5. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Errichtung einer Ärztekammer und ärztlicher Ehrengerichte. 1. Lesung. (Anlage 64.)
 6. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Anlegung einer Enteisungsanlage für die Heil- und Pflegeanstalt Wehnen. (Anlage 91.)
 7. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg. (Anlage 28 I und Anlage 71.)
 8. Bericht desselben zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg. (Anlage 28 VI.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Willich, Excellenz, Minister Kuhstrat II, Excellenz, Geh. Ministerialrat von Finckh, Oberregierungsrat Scheer, Oberfinanzräte Dr. Meyer, Bödefor und Meyer, Regierungsassessor Weber.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung mitzuteilen. (Der Schriftführer Abg. Voß [Gutin] verliest das Protokoll). Hat jemand gegen das Protokoll etwas

einzuwenden? Es ist nicht der Fall. Dann ist es damit festgestellt.

Ich habe zunächst mitzuteilen, daß die Herren Abgeordneten Voß und Dauen ihre selbständigen Anträge auf Erhöhung der Diäten zurückgezogen haben. Ich habe aber gleichzeitig Mitteilung zu machen, daß Herr Abg. Müller einen selbständigen Antrag, denselben Gegenstand betreffend, wieder eingebracht hat. Der Antrag lautet:

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Paragraphen 107 und 108 der Geschäftsordnung des Landtags dahin zu ändern, daß statt 7,50 *M.* und 3,75 *M.* im § 107 „10 *M.*“ und „5 *M.*“ und statt 7,50 *M.* im § 108 „10 *M.*“ gesetzt wird.

Ich nehme an, daß der Landtag wieder einverstanden ist, daß die Sache an den Finanzausschuß geht, damit ich nicht extra einen Ausschuß wählen zu lassen brauche, weil der Präsident den Vorsitz zu führen hat bei der Beratung dieser Sache. Der Landtag ist einverstanden, es geht an den Finanzausschuß.

Sodann habe ich mitzuteilen, daß noch verschiedene Stenogramme nicht durchgesehen sind. Es liegen von der 14. bis 16. Sitzung noch unkorrigierte Stenogramme aus. Ich bitte die Herren, sie einsehen zu wollen, damit dieselben nicht so zum Druck gegeben zu werden brauchen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über die im Artikel I des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes enthaltenen Bestimmungen, soweit sie die Reform der Staatssteuern betreffen.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag:

Der Landtag wolle die bezeichneten Abänderungsbestimmungen, wie sie aus erster Lesung hervorgegangen sind, auch in zweiter Lesung annehmen.

Ich habe noch mitzuteilen, daß Herr Abg. Tanzen den von ihm gestellten Antrag auf Wiederherstellung des Antrages der Mehrheit in erster Lesung zurückgezogen hat. Der Landtag wird damit einverstanden sein. Wir stimmen also sofort ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen und damit das Gesetz im ganzen angenommen.

Es folgt nunmehr der zweite Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die in dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, enthaltenen Bestimmungen, welche die Neuregelung der Lehrergehalte zum Gegenstande haben.

Es sind verschiedene Anträge gestellt. Antrag 1 lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Frage der Einrichtung einer Gehaltskala für die unwiderruflich angestellten Lehrer einer Prüfung zu unterziehen und, wenn tunlich, für die Vorlage eines neuen Schulgesetzes in Aussicht zu nehmen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1 und den Artikel I und über die Vorlage im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tanzen.

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich habe zunächst an dem Bericht eine Berichtigung vorzunehmen. Es wird korrekt sein, wenn dem Antrag 10 ein Antrag 10a nachgefügt wird, in welchem es heißt:

Annahme des Artikels I, Artikel 37, 39, 40, 42, Absatz 1 mit den aus den Anträgen 2 bis 10 sich ergebenden Aenderungen.

Dadurch wird die Abstimmung über eine Anzahl der vorhergehenden Anträge überflüssig.

M. H.! Es ist Ihnen bekannt, daß nach der Vorlage die Einreichung der älteren im Dienst befindlichen Lehrer nicht stattfindet. Und aus dem Bericht haben Sie ersehen, daß der Ausschuß wünscht, daß die Einreichung bis zu einem gewissen Grade vorgenommen werden möge. Es liegen darüber zwei Anträge vor, ein Antrag der Mehrheit, welcher in Aussicht nimmt, daß die Fristen für den Lauf der neuen Alterszulagen am Tage der Gewährung der vorletzten Alterszulage beginnen mögen, und ein Antrag der Minderheit, welcher vorzieht, daß der Fristenlauf für die neuen Alterszulagen am Tage der Gewährung der letzten Alterszulage beginnt. Außerdem hat der ganze Ausschuß gewünscht, daß das Gehalt der widerruflich angestellten Nebenlehrer um 100 *M.* und dasjenige der unwiderruflich angestellten um 150 *M.* erhöht werden möchte. Der Ausschuß hat sich davon überzeugen müssen, daß das starre Festhalten an der beantragten Erhöhung über den Entwurf hinaus das Zustandekommen der ganzen Reform gefährden würde. Er stellt deshalb schon jetzt zwei Abänderungsanträge zu seinen Anträgen. Dieselben gehen dahin, daß das Gehalt der sämtlichen Nebenlehrer um 100 *M.* über die Vorlage hinaus erhöht werden möge und daß die Einreichung der älteren Lehrer in der Weise erfolgen möge, daß ihr Gehalt von dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an so festgestellt werde, als wenn die neuen Bestimmungen über die Zulagen und Zulagefristen schon am 1. Januar 1900 gegolten hätten. Die Staatsregierung ist mit dieser Beordnung einverstanden. Es wird das zur Folge haben, daß ein Mehrbedarf der Landeskasse über den Entwurf hinaus von rund 50 000 *M.* entsteht. M. H.! Wenn damit auch nicht ganz den Wünschen des Ausschusses Rechnung getragen ist, so werden die Gehalte doch nicht unwesentlich über die Sätze der Vorlage hinaus verbessert und ist zu hoffen, daß damit der Zweck der Neuordnung wenigstens zum guten Teil erreicht werden wird zum Besten der Schule und zum Besten der Lehrerschaft.

Im übrigen glaube ich, im jetzigen Stadium mich weiterer Ausführungen enthalten zu dürfen. Ich bitte Sie, die Anträge einstimmig anzunehmen.

Präsident: Es ist zunächst der Antrag 10a gestellt: Annahme des Artikels I, Artikel 37, 39, 40, 42 Absatz 1 mit den aus den Anträgen 2 bis 10 sich ergebenden Aenderungen.

Durch diesen Antrag fallen die Anträge 4, 6, 7, 9 und 10. Es ist ein Antrag, der generell den Artikel I annimmt.

Dann beantragt der Ausschuß die Annahme des Antrags 2 in folgender Fassung:

Im Artikel 37 § 1 Ziffer 2 wird die Zahl „900“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

Der Ausschuß beantragt weiter (Verbesserungsantrag 2):

Streichung der Anträge 17 und 18.

Das sind Mehrheits- und Minderheitsanträge zum Artikel V. Minderheit und Mehrheit vereinigen sich auf den Verbesserungsantrag 3:

Annahme des Antrags 18 in folgender Fassung:

Das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben würde, wenn die Bestimmung unter Artikel I zu Artikel 42 § 1 Absatz 1 schon am 1. Januar 1900 gegolten hätte.

Der Landtag ist damit einverstanden, daß die Anträge 17 und 18 ausfallen.

Herr Abg. Althorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Althorn**: Ich möchte nur einige Worte zur Vorlage sagen, wenn auch meine Worte nicht bezwecken, die Vorlage und die Ausschußanträge abzulehnen. Ich muß gestehen, daß die Vorlage für diejenigen Lehrer Verbesserungen enthält, welche jung im Dienste und auf Stellen sind ohne Ortszulage. Die Inhaber dieser Stellen haben durch die Erhöhung des Grundgehalts auf 1200 *M.* und durch die Verkürzung der Zulagefristen eine wesentliche Verbesserung. Das läßt sich nicht bestreiten. Allen älteren Lehrern aber auf Stellen mit Ortszulage und Landentschädigung, welche all die mageren Jahre durchgemacht haben, gibt die Vorlage eine recht geringe Verbesserung. Sie hat jedenfalls in den Kreisen dieser Lehrer bittere Enttäuschung hervorgerufen. Manche sehen sie sogar als Beleidigung an im Vergleich mit der Aufbesserung der Beamtengehälter. Hätte man bei den Lehrern denselben Grundsatz durchgeführt wie bei der Beamtenbesoldung, indem man gleichzeitig 10% des Höchstgehalts als Zuschlag gegeben und dann das Regulativ etwas abgeändert hätte, dann würden die Lehrer keine Ursache zu klagen gehabt haben.

Dann hätten sie sagen müssen, das ist eine gerechte, eine gleichmäßige Behandlung, die sie jetzt nach dieser Vorlage nicht erkennen können. Die Lehrer sehen gewissermaßen die Früchte nur auf dem Baum, und manche werden sie nicht zu schmecken bekommen, da sie das Maximum nicht erreichen, weil die Zeit der Erreichung des Maximums wesentlich hinausgeschoben ist. Das ist für viele Lehrer bitter und sogar hart, das werden auch die Gegner und die Regierung nicht leugnen können. Und viele werden sich fragen: „Womit haben die Lehrer eine solche Behandlung verdient?“ Der Ausschuß erklärt es mit Recht für unbillig, daß die älteren Lehrer sich gewissermaßen noch in das Gehalt hineindienen müssen, während die Subalternbeamten die Verbesserung sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bekommen. Ich erkenne an, daß der Ausschuß bestrebt gewesen ist, diese Härte und Ungerechtigkeit zu beseitigen. Wenn sie bestehen bleibt, trifft den Ausschuß und Landtag die Schuld nicht. Es bleibt allein die Schuld auf der Regierung sitzen.

Da der Wert und die Bedeutung der Arbeit in dem Gehalt ihren Ausdruck finden, muß die Staatsregierung den Wert der Arbeit der Lehrer sehr niedrig geschätzt haben. Der Herr Kultusminister hat schon erklärt, daß die Gehälter der Lehrer denen der Subalternbeamten genähert

worden wären. Das Gegenteil ist richtig. Die Spannung ist größer geworden. Ich kann das an verschiedenen Beispielen nachweisen. Die Zulagebeträge für die mittleren Subalternbeamten sind um 100% bzw. 50% höher als bei den Lehrern. Eine weitere Zurücksetzung tritt klar hervor bei Bemessung der Besoldung der Amtsaktuar- und Gerichtsaktuargehülften. Diese Beamten und auch die Eisenbahnbureauassistenten rangieren den Lehrern im pensionsfähigen Gehalt um 270 bzw. 120 *M.* vor. Man kann es deshalb den Lehrern nicht verdenken und sie nicht tadeln, wenn sie den Glauben an Gerechtigkeit verlieren. Ich will nun nicht nach den Schuldigen suchen, das soll mir heute in letzter Stunde fern liegen. Aber das eine kann ich nicht unterdrücken: Die Lehrer sind bei dieser Gehaltsänderung sehr schlecht gefahren. Diesmal mußte es sich entscheiden, wie hoch der Wert ihrer Arbeit geschätzt wird, und diese Entscheidung ist gefallen, sehr zu Ungunsten der Lehrer. Sie werden daraus eine bittere Lehre hinwegnehmen müssen, denn das, was sie mit Recht angestrebt haben, ist nicht eingetreten. Auch in dem Verbesserungsantrag, der scheinbar eine Verbesserung bedeutet, liegt gar keine Verbesserung für eine große Zahl von Lehrern. Die Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister, wonach die Einreihung bis 1900 erfolgen soll, scheint gegenüber dem Minderheitsantrage eine Verbesserung zu sein, für viele Lehrer ist sie aber das Gegenteil. Ich habe Herrn Abg. Tansen hierfür Beispiele angeführt, und er hat sie als richtig anerkannt. Ich möchte Ihnen beweisen, daß diese Einreihung bis zum 1. Januar 1900 eine Verschlechterung sogar gegenüber dem Minderheitsantrag ist. Sie werden gestatten wollen, dies an Beispielen klar zu legen.

Ein Lehrer mit 30 Dienstjahren auf einer Stelle mit Ortszulage und Landentschädigung erhält jetzt nach den geltenden Bestimmungen ein Gehalt von 1920 *M.* Vom 1. Juli 1906 an würde er 5 Zulagen von 125 *M.* bekommen haben und von da an 2045 *M.* beziehen. Nach dem Minderheitsantrag 18 würde er am 1. Juli 1906 beziehen $1200 + 300 + 500 + 200 = 2200$ und am 1. Januar 1907 2300 *M.* Die Verbesserung würde am 1. Januar betragen 255 *M.* Nach der Mitteilung des Herrn Finanzministers und nach dem erwähnten Verbesserungsantrag soll die Zeit vom 1. Januar 1900 angerechnet werden und dann würde das Gehalt sich nach meiner Ansicht folgendermaßen berechnen: $1500 + 500 + 300 - 125 \text{ M.}$ gibt 2175 *M.* Also diese Einreihung bedeutet für viele Lehrer, namentlich für diejenigen, die unmittelbar vor einer neuen Gehaltszulage stehen, eine Verschlechterung von 25 *M.* im Gelde, außerdem liegt eine Verschlechterung noch darin, daß der Betreffende statt am 1. Juli 1906 erst am 1. Januar 1908 eine weitere Zulage bekommen wird. Diese Lehrer, die davon betroffen werden, sind aber meist ältere. Noch ungünstiger ist es, wenn einer, wie es bei den katholischen Lehrern vielfach der Fall ist, im Juli 1900 oder Herbst eine Zulage bekommen haben. Diesen Lehrern werden die Zulagen, die sie im Laufe dieser Zeit bekommen haben, abgezogen, sie stehen sich demnach noch ungünstiger. So werden also, wenn dieser Verbesserungsantrag angenommen wird, große Ungleichheiten entstehen, die, wenn nicht jetzt, so doch

später ausgeglichen werden müssen, wenn nicht Reid und Mißgunst Tür und Tor offen sein sollen.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat.

Minister Ruhstrat II: M. H.! Ich bedauere, daß Herr Abg. Ahlhorn wieder hier die Meinung vertreten hat, als wenn in der Vorlage der Staatsregierung eine geringe Bewertung der Arbeit der Lehrer zum Ausdruck gekommen wäre. Das Gegenteil ist der Fall und erfreulicherweise auch in den Ausschußberichten für die Verhältnisse der Lehrer des Herzogtums wie des Fürstentums Birkenfeld offen anerkannt. Es heißt im Ausschußbericht:

„Bei der von diesen Gesichtspunkten ausgehenden Prüfung der Vorlage ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß sie zwar eine erhebliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Beordnung bringt, daß aber in einigen Punkten eine Erweiterung der beantragten Gehaltserhöhung geboten ist.“

(Dies bezieht sich auf die Zulagen.) Also was die Bewertung der Arbeit der Lehrer betrifft, die zum Ausdruck gekommen ist in der Gehaltsvorlage, so kann die Staatsregierung sich bei diesen Äußerungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn beruhigen. Wir sind durch diese Beordnung allerdings ein erhebliches Stück weiter gekommen in der Annäherung der Lehrergehälter an die der Subalternbeamten. Es wird immer vergessen, daß es eine große Anzahl Lehrerstellen im Herzogtum gibt, die ein erheblich höheres Einkommen haben, als es der Normalfall ist. Nach einer Zusammenstellung, die allerdings auch die Volksschullehrerstellen der Stadt Oldenburg umfaßt, gibt es 58 Stellen, die bis zu einem Einkommen von 2770 M. kommen können, 33 Stellen bis 3000 M., 16 bis 3200 M., 56 bis 3400 M., 11 bis 3600 M., 8 bis 3800 M. und 10 Stellen bis 4000 M. Also diese erheblich gehobenen Stellen — allerdings im Zusammenhang mit dem Kirchendienst — stehen den Lehrern offen, und die muß man auch mit in Berücksichtigung ziehen, wenn man das Gesamteinkommen der Lehrerschaft betrachtet.

Was die volle Einreihung der älteren Lehrer betrifft, so weiß Herr Abg. Ahlhorn ebenso gut wie jeder andere hier im Saal, daß die Möglichkeit gescheitert ist an der Finanzlage des Staats. Die erforderlichen Mittel können nicht aufgebracht werden. Ich freue mich aber, daß es gelungen ist, die Mittel zu beschaffen, um das, was jetzt vom Ausschuß beantragt ist, gewähren zu können, und ich hoffe, daß Sie den Antrag einstimmig annehmen werden. Ich glaube nicht, daß Herr Ahlhorn recht hat, daß der neueste Antrag eine Verschlechterung darstellt gegenüber dem Antrag der Minderheit.

Die Regierung wird zur 2. Lesung nach vorheriger Vereinbarung mit dem Verwaltungsausschuß noch einen näheren Erläuterungsantrag zu diesem Antrag stellen, aus dem hervorgehen wird, wie es gehalten werden soll.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Dsterenburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich möchte einige Worte dem Herrn Minister erwidern. Der Herr Minister sagte, daß er das Organisten- und Küstergelalt mit in Anrechnung bringe auf

das Gehalt des Lehrers. Ich würde nichts dagegen haben, wenn dasselbe Verfahren auch bei den Beamten im Ministerium, die neben ihrem Gehalt auch Funktionszulagen beziehen, geübt würde, sodaß man dort also die Nebeneinnahmen auf das Gehalt in Anrechnung brächte. Aber richtig ist es nicht, wenn die Vergütung der Lehrer für den Kirchendienst angerechnet werden soll auf ihr Gehalt als Lehrer, denn der Organisten- und Küsterdienst ist ein Sonntagsdienst, der nur von einigen Lehrern wahrgenommen wird gegen eine allerdings sehr bescheidene Vergütung.

Zugeben will ich, daß die Finanzlage in Frage kam, aber die Finanzlage ist weniger in Frage gekommen bei der Bemessung der Beamtengelalte, sondern in erster Linie bei der Bemessung der Lehrergehalte in den Vordergrund gestellt. Und darin sehe ich den Unterschied in der Behandlung und erblicke ich die Härte. Wäre die Aufbesserung gleichmäßig durchgeführt, dann hätte kein Lehrer Ursache gehabt, zu klagen. Aber diese unterschiedliche Behandlung erregt bei den Lehrern Unzufriedenheit, und ich möchte die Unzufriedenheit aus dem Lehrerstande immer mehr schwinden sehen im Interesse der Schule und des Schuldienstes.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Durch die Entlastung des Staats von den Schulausgaben tritt ohne Zweifel eine wesentliche Belastung vieler Schulachten ein. Und durch die eben gehörten Ausschußanträge wird abermals eine Belastung der Schulachten herbeigeführt, sodaß meine Freunde und ich alle Ursache hätten, uns gegen diese Belastung der Schulachten zu wenden. Trotzdem werden wir für die Ausschußanträge stimmen, um dem Grundsatz treu zu bleiben, dem wir schon zu wiederholten Malen Ausdruck gegeben haben: „Es dient zum Besten der Schule, wenn die Lehrer materiell möglichst günstig gestellt werden.“

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter Herr Abg. Tansen hat das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. Tansen: Nur ein Wort Herrn Abg. Ahlhorn gegenüber! Herr Ahlhorn meint, daß der letzte Abänderungsantrag des Ausschusses in seiner Wirkung eine Verschlechterung des Minderheitsantrages sei. Das glaube ich nicht. Der Minderheitsantrag würde im günstigsten Fall zur Folge haben, daß die Fristen für die neuen Alterszulagen am 1. Januar 1901 zu laufen beginnen, während sie nach dem Abänderungsantrage schon am 1. Januar 1900 anfangen sollen. Je weiter der Beginn des Fristenlaufs zurückdatiert wird, desto näher kommen wir der vollen Einreihung. Der Abänderungsantrag muß also durchschnittlich günstiger für die Lehrer wirken, in einzelnen Fällen mag es ja anders sein. Das Nähere bezüglich der Uebergangsbemessungen müssen wir noch mit dem Herrn Minister vereinbaren.

Ich bitte Sie, den neuen Ausschußantrag anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum Antrag 2, wie jetzt der Verbesserungsantrag lautet:

Unter Artikel I im Artikel 37 § 1 Ziffer 2 wird die Zahl „900“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

Antrag 3:

Im Artikel 37 § 1 Ziffer 3 wird die Zahl „800“ ersetzt durch die Zahl „900“.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 2 und 3. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, welche die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 4 ist in Wegfall gekommen.

Antrag 5, ebenfalls zu Artikel I:

Im letzten Satz des Artikels 37 § 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 6 fällt weg, Antrag 7 ebenfalls.

Antrag 8, wieder zum Artikel I:

Annahme des Artikels 39 in folgender Fassung:

Im ersten Absatz werden die Worte „Nicht anzurechnen ist die Wohnung und der dazu gehörige Garten und abzurechnen sind“ durch folgende Worte ersetzt:

„Nicht anzurechnen sind

1. die Wohnung und der dazu gehörige Garten,
2. die Dienstländereien, falls der Lehrer auf ihre Selbstbewirtschaftung verzichtet. Dem Lehrer ist es nicht gestattet, die Dienstländereien selbst zu verpachten. Der Verzicht ist statthaft bei allen mit Dienstländereien versehenen Schulstellen, die nicht mit einem Organisten- oder Küsterdienst verbunden sind.

Der Verzicht muß beim Antritt des Dienstes dem Schulvorstande innerhalb einer von diesem dem Lehrer zu setzenden Frist schriftlich erklärt werden.

Mit Zustimmung des Schulvorstandes und des Schulachtsausschusses darf der Lehrer auf Teile der Dienstländereien oder der Dienstzeit verzichten, die Verzichtleistung zurücknehmen und nachträglich verzichten.

Die Nutzung der Dienstländereien geht, soweit der Lehrer auf ihre Selbstbewirtschaftung verzichtet, auf die Schulacht über. Bei Verpachtungen für einen Zeitraum bis zu 6 Jahren ist auch der Nachfolger des Lehrers daran gebunden. Abzurechnen sind ferner“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 8 und gebe Herrn Geh. Ministerialrat von Finckh das Wort.

Geh. Ministerialrat **von Finckh**: M. H.! An diesem Antrag muß noch eine kleine Aenderung vorgenommen werden. In dem Absatz 2 zu Ziffer 2, wo es heißt:

„Der Verzicht muß beim Antritt des Dienstes dem

Schulvorstande innerhalb einer von diesem dem Lehrer zu setzenden Frist schriftlich erklärt werden“,

empfiehlt es sich, noch für den Fall ausdrücklich Bestimmung zu treffen, der sehr häufig vorkommen kann, daß die Schulacht verpachtet hat und daß zu der Zeit, wenn der neue Lehrer eintritt, das Land verpachtet ist. Darauf ist keine Rücksicht genommen. Es wird deshalb noch nachzuführen sein:

„Der Verzicht muß beim Antritt des Dienstes und wenn das Land verpachtet ist, nach Ablauf dieser Pachtzeit dem Schulvorstand usw. erklärt werden.“

Ich glaube, der Ausschuß wird hiermit einverstanden sein. Ich überreiche den Antrag.

Präsident: Der Herr Regierungsbevollmächtigte stellt den Verbesserungsantrag zum Antrag 8:

Absatz 2 zu Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Verzicht muß beim Antritt des Dienstes und wenn das Land verpachtet ist, nach Ablauf dieser Pachtzeit dem Schulvorstand usw. erklärt werden.“

Ich stelle den Antrag sofort mit zur Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Ich darf wohl erklären, daß der Ausschuß hiermit einverstanden ist. Es ist ein Fall, der nicht mit berücksichtigt worden ist und sich von selbst ergibt.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte**: Ich übersehe das nicht genau. Aber nach meinem Dafürhalten ist es wohl ein bißchen spät, daß der Lehrer die Erklärung erst nach Ablauf der Pachtzeit abzugeben braucht. Denn gewöhnlich wird er das Land nicht selbst benutzen wollen. Es wäre dann doch besser, wenn er etwas vor Ablauf der Pachtzeit die Erklärung abgeben müßte, dann könnte doch der Pächter wissen, ob er das Land weiterbehalten kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. **Koch**: Es wird vielleicht wünschenswert sein, wenn die Staatsregierung in Folge dieses Einwandes, der nicht unbegründet erscheint, ihren Antrag zurückzieht und den Antrag vielleicht zur zweiten Lesung wieder einbringt.

Geh. Ministerialrat **von Finckh**: Ich ziehe den Antrag zurück.

Präsident: Ist der Landtag einverstanden, daß der Antrag zurückgezogen wird? Er lautet so: „Der Verzicht muß beim Antritt des Dienstes und wenn das Land verpachtet ist, beim Ablauf der Pachtzeit dem Schulvorstand . . . erklärt werden“. Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch**: Ich befürworte die Zurückziehung des Antrags. Es soll der Fall geregelt werden, daß das Land beim Antritt des Dienstes des Lehrers verpachtet ist, sagen wir auf zwei Jahre. Dann wird der Schulausschuß ein Interesse daran haben, schon vor Ablauf der zwei Jahre zu wissen, ob das Land weiter verpachtet werden soll oder nicht. Insofern scheinen die Bedenken des Herrn Abg. Schulte begründet zu sein.



Präsident: Herr Abg. Tautzen hat das Wort.

Abg. **Tautzen:** Ich glaube auch, daß sie begründet sind. Es möchte wohl richtiger heißen: „6 Monate vor Ablauf der Nachtzeit“.

Präsident: Also der Landtag ist einverstanden, wenn zunächst der Regierungsantrag zurückgezogen wird. Das Wort ist nicht weiter verlangt zum Antrag 8. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 8. Ich bitte die Herren, die den Antrag, der eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Die Anträge 9 und 10 sind erledigt. Es folgt der Antrag 10a:

Annahme des Artikels I, Artikel 37, 39, 40, 42 Absatz 1 mit den aus den Anträgen 2 bis 10 sich ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 10a annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 11:

Annahme des Artikels II.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel II. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung, eröffne sie zum Antrag 12:

Annahme des Artikels III unter Streichung des zweiten Absatzes.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 13:

In den beiden ersten Sätzen des Artikels IV wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Selbstbewirtschaftung“ ersetzt.

Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung, eröffne sie zum Antrag 14:

Im zweiten Satze des Artikels IV werden dem Worte „Schulvorstande“ die Worte „auf dessen Aufforderung“ nachgefügt.

Herr Geh. Ministerialrat von Finck hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **von Finck:** M. H.! Auch hier habe ich einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen. Nach dem Entwurf sollte die Verzichtleistung während der Uebergangszeit binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Schulvorstand angezeigt werden. Nun soll das durch den Antrag 14 insofern geändert werden, als nicht das Inkrafttreten des Gesetzes, sondern die Aufforderung des Schulvorstandes maßgebend ist. Da würde es sich aber empfehlen, die jetzt überflüssigen Worte „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz zu streichen und zu sagen: „Will ein Lehrer alsdann auf die Nutzung der Dienstländereien verzichten, so muß er dies dem Schulvorstand auf dessen Aufforderung binnen vier Wochen anzeigen“. Ich überreiche den Antrag. Der Herr Berichterstatter wird vielleicht auch hierüber sich äußern.

Präsident: Also es soll lauten, die zweite Hälfte des zweiten Satzes so zu fassen: „so muß er dies dem Schulvorstand auf dessen Aufforderung binnen vier Wochen anzeigen“. Ich stelle diesen Verbesserungsantrag sofort mit zur Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Tautzen:** Ich bin der Ansicht, daß es eine Verbesserung der Fassung ist und es widersinnig sein würde, wenn „nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ stehen bliebe. Ich glaube, der Ausschuß kann sich einverstanden erklären.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 11, 12 und 13 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 14 in der veränderten Fassung, wie er sich aus dem Regierungsantrag ergibt, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 15:

Annahme des Artikels IV mit den aus den Anträgen 13 und 14 sich ergebenden Änderungen.

Ich bitte die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Folgt nunmehr der Antrag 16:

Ablehnung der Artikel V und VI.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 16, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Die Anträge 17 und 18 werden ersetzt durch den neuen Antrag des Ausschusses, den ich bereits verlesen habe, aber noch wiederholen will:

Annahme eines neuen Artikels V in folgender Fassung:

„Das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben würde, wenn die Bestimmung unter Artikel I zu Artikel 42 § 1 Absatz 1 schon am 1. Januar 1900 gegolten hätte“.

Ich eröffne die Beratung über den neuen Antrag des Ausschusses. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 18 in der neuen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag 18 ist angenommen, Antrag 17 erledigt.

Es folgt nunmehr der Antrag 19:

Annahme des Artikels VII als Artikel VI.

Antrag 20:

Annahme des Artikels VIII als Artikel VII.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen, schließe sie. Ich bitte die Herren, die diese Anträge 19 und 20 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Antrag 21:

Annahme des Artikels IX als Artikel VIII in folgender Fassung:

„Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem neuen Gesetz, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, in Kraft“.

Antrag 22:

Annahme des Artikels IX als Artikel VIII.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und gebe Herrn Geh. Ministerialrat von Finckh das Wort.

Geh. Ministerialrat **von Finckh**: Die beiden Anträge 21 und 22 widersprechen sich dadurch, daß der Antrag der Mehrheit bezüglich der Steuerreform abgelehnt worden und der Entwurf der Staatsregierung angenommen ist. Es muß jetzt wohl die Mehrheit, die sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, den Antrag 21 ablehnen und den Antrag 22 annehmen. Denn dann bleibt es bei dem Entwurf der Regierung.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 21 — das ist der Antrag der alten Mehrheit des Ausschusses — annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Jetzt bitte ich die Herren, die den Antrag 22, also der alten Minderheit des Ausschusses, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 23:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. des oldenburgischen Landeslehrervereins vom 11. November 1905 und
 2. des katholischen Lehrervereins zu Cloppenburg vom 18. November 1905
- für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie und bitte die Herren, die den Antrag 23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis heute abend 8 Uhr, Regierungsanträge ausgenommen.

Es folgt der dritte Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Voß (Pansdorf). Der Ausschuß stellt zunächst einen Antrag 1 nicht zum Gesetzentwurf sondern zu der Anlage 57. Der lautet:

Artikel 5 § 2 des bestehenden Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck erhält unter Buchstabe c folgende Fassung:

- c. zwei vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf zwei Jahre zu wählende Mitglieder. Indessen erlischt die Mitgliedschaft jedesmal mit dem Eintritt der bei einer Erneuerungswahl des Gemeinderats gewählten Gemeinderatsmitglieder in den Gemeinderat.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1 und über die Vorlage im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Voß (Pansdorf).

Berichterstatter Abg. **Voß**: W. S.! Beide Mitglieder der Schulkommission sind bisher immer auf drei Jahre gewählt worden. Da aber die Erneuerungswahl zum Gemeinderat alle zwei Jahre stattfindet, empfiehlt es sich, auch in das Schulgesetz eine betreffende Aenderung, wie sie der Antrag 1 enthält, aufzunehmen.

Im übrigen will ich mich auf den Bericht beziehen.

Ich will nur bemerken, daß der Ausschuß die Gehälter der Nebenlehrer gegen die Vorlage um 100 M. erhöht hat, ebenso wie im Herzogtum, und daß dann der Ausschuß der Ansicht ist, daß die auf dem Lande bestehenden Minimalstellen wegfallen müßten und statt dessen eine steigende Gehaltskala einzuführen sei. Es tritt dabei allerdings eine etwas stärkere Belastung der Gemeinden ein, die sich aber leider nicht gut vermeiden läßt.

Was die Rückwirkung des Gesetzes in betreff der Alterszulagen angeht, so wird diese ebenso zu beordnen sein, wie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Birkenfeld, und werde ich mir daher erlauben, einen dementsprechenden Verbesserungsantrag zu den Anträgen 13 und 14 zu überreichen. Im übrigen bitte ich, die Ausschußanträge anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Voß (Gutin) hat das Wort.

Abg. **Voß**: Ich will auch der löblichen Gewohnheit, die die Mehrheit des Landtags beherrscht, möglichst wenig zu dem Gesetzentwurf zu sagen, folgen. Ich kann es mir aber doch nicht verjagen, noch einiges zur Sprache zu bringen. Ich muß anerkennen, daß es dem Verwaltungsausschuß gelungen ist, den Gesetzentwurf bedeutend zu verbessern. Insbesondere freue ich mich, daß der Ausschuß und ebenso auch die Regierung auf meinen Antrag eingegangen sind, die Stellengehälter anders zu normieren als es bisher der Fall war. Es ist jetzt durchgesetzt worden, daß alle Lehrer das gleiche Stellengehalt erhalten, und zwar beginnend bei der unwiderruflichen Anstellung mit 1100 M. und steigend nach 6 Jahren allmählich bis auf 1300 M. Durch diese Bestimmung ist namentlich den Nebenlehrern ein großer Vorteil zugewandt worden. Die Nebenlehrer haben sich bisher immer darüber beklagt, daß sie, obgleich sie an besonders teuren Orten wohnten, ein viel zu niedriges Stellengehalt hätten. Das wird jetzt anders werden. Ich hatte anfangs den Antrag eingebracht, die Stellengehälte noch weiter, nämlich von 1100 bis auf 1400 M. steigen zu lassen. Dadurch wären aber die Gemeinden bedeutend mehr belastet worden, und zwar um 6000 M. mehr gegenüber dem Antrag, den der Verwaltungsausschuß nun gestellt hat. Ich mußte anerkennen, daß dies eine zu schwere Belastung der Gemeinden gewesen wäre und habe infolgedessen den Antrag zurückziehen müssen. Ich glaube aber, daß es an sich ein Fehler ist, auf diesen Satz von 1100 bis 1300 M. zurückzugehen. Denn nun wird nicht das erreicht, was erreicht werden sollte, nämlich die Gleichstellung des Lehrergehalts im Fürstentum Lübeck mit demjenigen des Nachbargebiets. Ich möchte dies an einzelnen Beispielen beweisen.

Ein Landlehrer im Fürstentum Lübeck erhält demnächst nach 9 Dienstjahren ein Stellengehalt von 1300 M. und im Höchstgehalt 12 Alterszulagen von je 100 M., ferner freie Wohnung, die ihm bei der Pensionierung mit 300 M. angerechnet wird. Er kommt also auf ein Höchstgehalt von 2800 M. Die holsteinischen Lehrer, insbesondere die Lehrer im Großherzoglichen Fideikommiss, erhalten 1200 M. Stellengehalt, 9 mal 150 M. Alterszulagen, macht zusammen 2550 M., ferner freie Wohnung mit 300 M. berechnet, ergibt 2850 M., dazu freie Feuerung. Und außerdem brauchen sie bekanntlich keine Kommunalabgaben be-

zahlen. Wenn man dies alles zusammenrechnet, kommen sie auf ein Höchstgehalt von 3000 *M.* Mit hin bleiben die Gehalte der Lehrer im Fürstentum Lübeck um gerade 200 *M.* hinter dem der holfsteinischen Lehrer zurück. Nun will ich zugeben, daß wiederum darin ein Vorzug liegt für die Lehrer im Fürstentum Lübeck, daß eine Anzahl von Hauptlehrern an 2- und mehrklassigen Schulen ein höheres Gehalt beziehen, und ich will insgedessen sagen: Das Durchschnittshöchstgehalt der Lehrer im Fürstentum Lübeck beträgt nicht 2800 sondern 2900 *M.* Sie bleiben also 100 *M.* hinter den Lehrern in Schleswig-Holstein zurück. Das ist aber ein Fehler, m. H., den wir hätten ausgleichen können, wenn mein Antrag angenommen wäre, das Stellengehalt bis zu 1400 *M.* zu normieren. Dann hätte man sagen können: „Nun sind die Lehrer im Fürstentum Lübeck genau so gut gestellt, wie die Lehrer im benachbarten Holstein“ und hätte auch erwarten dürfen, daß Zuzug von da gekommen wäre, wodurch der Lehrermangel und die traurigen Folgen desselben beseitigt worden wären. Dies Ziel hat sich leider nicht erreichen lassen, aber ich glaube, daß es in Zukunft möglich sein wird. Ja, ich glaube Ihnen beweisen zu können, daß nur scheinbar eine Mehrausgabe dadurch entsteht, in Wirklichkeit ein Vorteil für die Landeskasse herauskommt, auch wenn sie die 6000 *M.* Mehrbelastung übernimmt. Denn wenn das Lehrergehalt im Fürstentum Lübeck so bemessen wird, wie ich andeutete, also gleich hoch mit Holstein, dann werden wir nicht allein Zuzug von außen haben, sondern es werden auch unser Landeskinder sich mehr dem Lehrerberuf zu drängen, und die hohen Beihilfen werden alsdann gemindert werden können. Ich erinnere daran, daß wir im Fürstentum Lübeck jährlich 18000 *M.* an Beihilfen für Seminaristen und Präparanden ausgeben. Das ist eine horrend hohe Summe. Wenn im Herzogtum verhältnismäßig dieselbe Summe verwandt werden sollte, müßte man nicht 25000 *M.*, sondern 9 mal 18000, also ungefähr 160000 *M.* ausgeben. Sie werden zugeben, m. H., daß das eine Summe ist, die sich nicht rechtfertigen läßt. Dasselbe gilt für das Fürstentum. Wenn es aber gelingt, von außen Zuzug an Lehrern zu erhalten, so bin ich überzeugt, daß die Beihilfen sich verringern lassen auf vielleicht 8000 *M.* im Jahre. Die Ersparnisse — 10000 *M.* — könnte man benutzen, um das Stellengehalt bis 1400 *M.* zu erhöhen, Dabei würde die Landeskasse noch 4000 *M.* sparen. Dies wird sich regeln lassen bei der Aenderung des Schulgesetzes. Die Regierung ist ja leider auf den Gedanken, die Zuschüsse zu dem Lehrergehalt zu regeln, nicht gekommen. Es hat ihr, wie so oft, wieder an Initiative gefehlt. Ich will aber hoffen, daß die Regierung in diesem wichtigen Punkte einsetzt, um eine gründliche Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Die Zuschüsse an die Gemeinden können nicht ungeregt bleiben. Der schematische Charakter derselben muß beseitigt und die Bedürftigkeit berücksichtigt werden. Bei einer Neuordnung möchte ich dann die Staatsregierung bitten, das Augenmerk darauf zu richten, ob es möglich ist, nach meinem Vorschlag das Stellengehalt auf 11 bis 1400 Mark zu erhöhen. Dann glaube ich, werden wir aus der Kalamität des chronischen Lehrermangels endlich herauskommen, was wir ja alle wünschen. Daß dann auch die Lehrer zufrieden sein würden,

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

glaube ich bestimmt behaupten zu dürfen. So liegen Vorteile auf allen Seiten, und es bedarf nur geringer Mühe, sie zu verwirklichen.

Präsident: Das Wort ist zu dem Antrag 1 nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 2:

In Artikel I des Entwurfes Art. 33 § 1 Ziffer 1b des Gesetzes wird die Zahl „900“ durch „1000“ und die Zahl „1000“ durch „1100“ ersetzt.

Antrag 3:

In Artikel I des Entwurfes Art. 33 § 1 Ziffer 1d des Gesetzes wird die Zahl „900“ durch „1000“ und die Zahl „1000“ durch „1100“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 2 und 3, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 4:

Artikel I Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die Gehalte steigen nach dem Dienstalter der Lehrer vom Tage der unwiderruflichen Anstellung an gerechnet nach je 3 Dienstjahren um 100 *M.* bis zum Höchstgehalt und sollen betragen:

- a. für Hauptlehrer in vier- und mehrklassigen Schulen: 1300 bis 1500 *M.*
- b. für Hauptlehrer an zwei- und dreiklassigen Schulen: 1200 bis 1400 *M.*
- c. für Lehrer an einklassigen Schulen und Nebenlehrer: 1100 bis 1300 *M.*

Widerruflich angestellte Lehrer erhalten ein feststehendes Gehalt von 1000 *M.*

Antrag 5:

In Artikel I Ziffer 3 wird die Zahl „900“ durch „1000“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 4 und 5, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 4 und 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 6:

Artikel I des Entwurfes, Artikel 39a § 5 des Gesetzes erhält unter Buchstabe „a“ folgende Fassung:

„bis zur unwiderruflichen Anstellung 900 bis 1000 *M.*“

Antrag 7:

In Artikel I des Entwurfes Artikel 39a § 5 Buchstabe „a“ des Gesetzes ist statt „Landeschule“ „Landeschule“ zu setzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 6 und 7, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne die Beratung zum Antrag 8:

Annahme des Artikels I in der aus den Beschlüssen

des Landtags auf die Anträge 2 bis 7 sich ergebenden Fassung. (2 bis 7 muß es heißen, nicht 1 bis 7.)

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Wir stimmen nunmehr ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 6, 7 und 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt der Antrag 9:

Der Artikel II erhält folgende Fassung:

Das Gehalt sämtlicher an Landschulen unwiderruflich angestellten Lehrer wird von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben würde, wenn die Bestimmung des Art. I zu Art. 33 § 1 Ziffer 2 schon zurzeit ihrer Anstellung gegolten hätte.

Antrag 10:

Annahme des Artikels II in der aus dem vorstehenden Antrage 9 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 9 und 10 und zum Artikel II. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 9 und 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 11:

Artikel III und IV werden gestrichen.

Antrag 12:

Es wird folgender Artikel III eingefügt:

Bezieht der zeitige Inhaber einer Stellung ein höheres Gehalt, als ihm nach der Bestimmung des Artikels II zukommen würde, so behält er es. Dieser Mehrbetrag wird aber auf die ihm nach Artikel II zukommenden Zulagen angerechnet.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 11 und 12, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge 11 und 12 sind angenommen.

Die nunmehr folgenden Anträge der Mehrheit und der Minderheit, Antrag 13 der Mehrheit und Antrag 14 der Minderheit sind ersetzt durch den vom Herrn Berichterstatter bereits namens des Ausschusses verlesenen neuen Antrag, der lautet:

1.

Streichung der Anträge 13 und 14.

2.

Annahme des Antrags 13 in folgender Fassung:

Das Dienststeinkommen der Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben würde, wenn die Bestimmungen in Artikel I zu Artikel 36 § 1 und Artikel 39a § 5 schon am 1. Januar 1900 gegolten hätten.

Ich stelle diesen neuen Antrag zur Beratung und konstatiere, daß der Landtag damit einverstanden ist, daß die Anträge 13 und 14 im Wegfall kommen und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Der neue Antrag, der gestellt ist, hat im Ausschuß nicht beraten werden können, aber ich nehme an, daß der Ausschuß einverstanden ist. Er deckt sich mit dem Antrag zu demselben Gegenstand in dem Gesetzentwurf für das Herzogtum.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung, und bitte die Herren, welche die beiden neuen Anträge auf Streichung der Anträge 13 und 14 und Annahme des neuen Antrags 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Damit sind die Anträge 13 und 14 des Ausschußberichts erledigt.

Folgt nunmehr der Antrag 15:

Annahme des Artikels IV in der sich aus dem Antrag 13 ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, und bitte die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 16:

Unveränderte Annahme des Artikels V.

Antrag 17:

Artikel VI erhält die Bezeichnung Artikel VII und wird folgender Artikel VI eingefügt:

Die Zuschüsse, die gemäß Artikel 33 § 3 von den Gehältern der Lehrer an den Landschulen bisher auf die Landeskasse übernommen sind, bleiben im bisherigen Betrage bestehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 16 und 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 18:

Annahme des neuen Artikels VII.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 19:

Der Landtag wolle die beiden Petitionen des Landeslehrervereins für das Fürstentum Lübeck für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die den Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs ist damit erledigt. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis heute abend 8 Uhr, Regierungsanträge wieder ausgenommen.

Kommt nunmehr der vierte Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen. Anlage 58.

Berichterstatter ist Herr Abg. Falz.

Antrag 1 wird zu lesen sein:

Annahme des Artikels I Ziffern 1 und 2 § 1 bis 9.



Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1. zu dem Gesetzesentwurf im ganzen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Falz**: M. H.! Ich möchte zuerst auf einen Schreibfehler aufmerksam machen. Auf Seite 1465 des Berichts soll es heißen: „bis zum 1. April 1897“ statt „1. Januar 1897“. Ich werde ein berichtigtes Exemplar in der Registratur niederlegen.

Im übrigen verweise ich auf den Bericht, dem ich wenig hinzuzufügen habe. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Gehaltsaufbesserungen der Lehrer, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, dem Lehrermangel, der in unserem Fürstentum recht groß ist, in wirksamer Weise gesteuert und daß die Unzufriedenheit der Lehrer, die tatsächlich wie ein Bann auf unserem Leben — öffentlichen wie auch privaten — liegt, wenigstens zum Teil gemildert werden wird. Es ist ja ausgeschlossen, daß wir den Forderungen der Lehrer vollständig gerecht werden können, ganz zufrieden werden wir sie wohl nie stellen können. (Heiterkeit.) Ich möchte an dieser Stelle besonders an unsere Lehrer im Fürstentum die Bitte richten, sich mit dem Erreichten wenigstens für die nächste Zukunft zufrieden zu geben. Es ist tatsächlich das Meiste, was nach Lage der Verhältnisse für sie zu erreichen war. Interesse und Opferwilligkeit für die Volksschule haben alle Abgeordnete; das hat sich gerade in dieser Session gezeigt. Wir haben mehr erreicht, als in der Regierungsvorlage verlangt worden ist. In Bezug auf die Einreihung der Lehrer nach der neuen Vorlage hat der Ausschuß sich genötigt gesehen, auch zu Gunsten der Lehrer des Fürstentums Birkenfeld einen Verbesserungsantrag zu den Anträgen 8 und 9 einzubringen, der in analoger Weise, wie es bei den Lehrern im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck geschieht, die Einreihung regelt. Der Antrag lautet auf Streichung der Anträge 8 und 9 und Annahme des Antrags 8 in folgender Fassung:

Artikel III erhält folgende Fassung:

Das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben würde, wenn die Bestimmungen unter Artikel I zu Ziffer 3 § 1 und Ziffer 4⁴ schon am 1. Januar 1900 gegolten hätten.

Ich bitte die Herren, die Ausschußanträge einstimmig anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort.

Abg. **Voß**: M. H.! Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung gegenüber Herrn Falz gestatten. Ich weiß nicht, ob Herr Abg. Falz ein Satz entschlüpft ist, den er nicht aussprechen wollte, jedenfalls aber kann ich denselben nicht unwidersprochen lassen. Er sagte, es werde nie gelingen, die Lehrer zufrieden zu stellen. Dazu möchte ich bemerken, daß die Lehrer genau solche Menschen sind wie alle anderen auch, und daß es daher auch sehr wohl möglich ist, sie zufriedenzustellen. In mir selbst z. B. sehen Sie einen zufriedenen Menschen! (Heiterkeit.) Ich bin vollständig zufrieden mit dem, was in der Vorlage für die Lehrer in Cutin verlangt wird, und ich bin in Cutin. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

Abg. **Jungbluth**: M. H.! Herr Kollege Voß hat geäußert, daß die Vorlage für Lübeck durch den Ausschuß wesentlich verbessert sei. Ich kann das von der Vorlage für das Fürstentum Birkenfeld eigentlich nicht sagen. Das heißt, die Vorlage ist ja von der Regierung gestellt, aber durch den Ausschuß wüßte ich weiter keine Verbesserung, als daß in den Zulagefristen etwas geschehen soll. Doch das nur nebenbei!

Es ist für uns im Fürstentum Birkenfeld eine alte Schuld, die wir abzutragen haben, eine Schuld, auf die schon zu verschiedenen Zeiten Abschlagszahlungen gemacht worden sind, die aber trotzdem immer weiter wuchert und jetzt eine beträchtliche Höhe erreicht hat. Und auch heute, m. H., — sehe ich schon — wird es uns nicht gelingen, diese Schuld vollständig zu tilgen. Denn dazu ist die Vorlage doch im ganzen nicht angetan. Ein Teil dieser Schuld wird stehen bleiben und weiter wachsen zum Nachteil unserer Volksschule. Früher sind unsere Schulen in Birkenfeld in durchaus gutem Zustand gewesen, und sie sind es im allgemeinen auch heute noch. Wird es aber auch so bleiben, wenn, wie in dem Ausschußbericht zu lesen ist, unsere Schulen weiter so leer stehen oder mit ungenügenden Kräften versehen sein werden, wie es in letzter Zeit vielfach der Fall ist? Es fällt sehr schwer, bei uns junge Leute für den Beruf als Lehrer zu gewinnen, und wenn sie schon Lehrer geworden sind, bleiben sie häufig nicht in unserem Lande, sondern gehen über die Grenze nach Preußen, wo sie eine bessere Besoldung finden. M. H.! Die Osterzeit ist jetzt da, die Zeit, wo die Jungen die Schule verlassen, sowohl die niedere und die mittlere wie die höhere. Wie schwer fällt es da den meisten Eltern, einen passenden Beruf für den Sohn zu wählen und zu finden! Wie viele hört man, die nicht wissen, was sie mit dem Jungen anfangen sollen! Alles ist besetzt, die Post und die Bahn sind besetzt, die Kaufmannsläden sind versehen usw. Schlägt man den Lehrerberuf vor, da heißt es wohl: „Nein, dazu ist mir der Junge denn doch zu gut!“ (Heiterkeit.) „Dort muß er noch arbeiten, lernen, Prüfungen machen, kostet viel Geld und hat nur ein mittelmäßiges Auskommen!“ Und diese Ansicht wird bei den jetzigen Gehaltsverhältnissen der Lehrer nicht verschwinden, sie wird auch nicht verschwinden durch das Lockmittel der Stipendien, mit dem man noch von jeher operiert hat, ohne daß man das Bedürfnis nach neuen Kräften einigermaßen hat befriedigen können. M. H.! Diesem Mangel an Lehrkräften ist es zuzuschreiben, daß z. B. bei uns, wenn eine Stelle auf dem Lande frei wird, sich schon seit Jahr und Tag überhaupt kein Bewerber mehr findet. Wird dagegen im Subalterndienst der Verwaltung eine Stelle frei, dann braucht sie nicht erst ausgeschrieben zu werden, es finden sich Dutzende Bewerber schon ein. Warum? Weil sie besser besoldet werden und leider auch in Zukunft besser besoldet sein werden als die Stellen der Volksschullehrer. Und das sollte nicht sein! Nicht, daß man den Subalternen für zu gut bezahlt hält, aber die Volksschullehrer sollten nicht nachzustehen brauchen, denn sie haben auf ihre Vorbildung viel Zeit, Mühe und Geld verwendet, während der Subalternbeamte von Anfang an verdient und sich nach und nach in den Beruf hineinschreibt!

67*



Daher kommt es, daß mancher Lehrer einen jungen Mann, den er früher selber unterrichtet hat, auf einmal in einer so gutbezahlten Stelle sieht, wie er selbst sie nie erreichen kann. Alle Achtung vor unseren Subalternbeamten! Sie sind fleißig und müssen redlich verdienen, was sie erhalten. Aber ein Mißverhältnis zwischen ihren Einnahmen und den Einnahmen der Volksschullehrer besteht einmal und wird leider auch durch das neue Gehaltsregulativ nicht beseitigt. Dadurch aber werden diese Regulative nicht versöhnend unter den Beteiligten wirken, sondern werden zur Ausfaat neuer Unzufriedenheit unter den Volksschullehrern werden. Ich will gern aussprechen, daß durch diese Vorlage ein wesentlicher Schritt zum Besseren getan wird, ein Schritt, den die jüngere Lehrerschaft angenehm empfinden wird und der geeignet ist, dem Lehrfach bessere und mehr Kräfte zuzuführen. Die älteren Lehrer aber werden durch dies Regulativ bitter enttäuscht sein, denn sie erhalten nicht die Wohltaten, auf die man sie so lange verträgstet hat, besonders die allerältesten. Sie werden ja wohl eine Zulage zum Grundgehalt von 100 M. und sofort eine Alterszulage in gleicher Höhe erhalten. Daß sie aber niemals das Höchstgehalt erreichen, ist nach menschlicher Berechnung nicht anzunehmen.

So kann ich mich dahin zusammenfassen, daß nach dieser Vorlage nicht alle Wünsche werden erfüllt werden, die bestanden haben, daß immer noch ein ziemlicher Teil von Unzufriedenheit übrig bleiben wird. Allein anerkennen muß ich, daß immerhin ein wesentlicher Fortschritt errungen ist und diese Vorlage doch der Volksschule zum Segen gereichen wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum Antrag 1 und bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 1 ist angenommen.

Folgt Antrag 2. Der ist zu lesen:

In Artikel I Ziffer 2 § 10 Absatz 2 sind hinter „den Lehrern“ die Worte einzufügen: „mit deren Einverständnis“.

Antrag 3:

Annahme des Artikels I Ziffer 2 § 10 mit der sich aus obigem Antrag ergebenden Aenderung.

Antrag 4:

Annahme des Artikels I Ziffer 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesen 3 Anträgen und zu den Ziffern 2 und 3 des Artikels I des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 2, 3 und 4, die verlesen sind, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 5:

Artikel I Ziffer 4¹ erhält folgende Fassung:

„Lehrerinnen, welche an Volksschulen verwendet werden, müssen unverheiratet sein und sich entweder in einer von der Regierung angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben oder ein Prüfungszeugnis beibringen, das in dem deutschen Bundesstaate, wo die Prüfung bestanden wurde, zur Anstellung befähigt.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 5 und zu

Ziffer 4 des Artikels I. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung.

Folgt Antrag 6:

Annahme des Artikels I Ziffer 4 mit der aus Antrag 5 sich ergebenden Aenderung.

Er ersetzt den Wortlaut des jetzigen Antrags 6. Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 5 und 6 in der Fassung, wie ich sie eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt nunmehr der Antrag 7:

Annahme des Artikels II.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 7 ist auch angenommen.

Folgt der Antrag 8, bisheriger Mehrheitsantrag, und ebenfalls der Antrag 9, bisheriger Minderheitsantrag. Diese beiden Anträge werden durch den vorhin vom Herrn Berichterstatter überreichten Verbesserungsantrag ersetzt:

1.

Streichung der Anträge 8 und 9.

2.

Annahme des Antrags 8 in folgender Fassung:

„Artikel III erhält folgende Fassung:

Das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben würde, wenn die Bestimmungen unter Artikel I zu Ziffer 3 § 1 und Ziffer 4⁴ schon am 1. Januar 1900 gegolten hätten.

Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte auch hier darauf hinweisen, daß der Antrag der Kürze der Zeit wegen im Ausschuß nicht hat beraten werden können. Aber ich nehme an, daß der Ausschuß einverstanden ist. Er deckt sich mit dem Antrage zu demselben Gegenstande in der Vorlage für das Herzogtum.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden, daß die Anträge 8 und 9 des Ausschusses von diesem zurückgezogen werden und an dessen Stelle der neue Verbesserungsantrag 2 des Ausschusses tritt. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß im Antrag 8, wie er bisher lautete, ein Nachsatz enthalten ist, der in dem neuen Antrag nicht wiedergegeben ist. Es heißt dort: „Von dem Gesamtbetrage der darnach zu zahlenden Zulagen ist die inzwischen empfangene Zulage abzuziehen“. Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich glaube, es ist richtig, den vorläufig fallen zu lassen, weil noch nicht feststeht, was abgezogen werden soll. In dem Antrag für das Herzogtum fehlt der auch. Er kann zur zweiten Lesung ja immer noch nachgefügt werden.

Präsident: Regierung und Landtag sind einverstanden, daß einstweilen der Antrag 8 ganz wegfällt. Ich eröffne die Beratung dem neuen Antrag 8. Herr Abg. Tanzen hat das Wort.



Abg. **Tanzen:** Ich habe sagen wollen, daß der Zusatz in diesem Antrag fehlen muß, der Antrag selbst nicht.

Präsident: Es ist von mir nur konstatiert, daß der Antrag 8 in der alten Fassung ganz in Wegfall kommt. Davon war dies der letzte Satz. Das Wort zu Artikel III und dem nunmehr neuen Antrag 8 wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den neuen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 10 des Ausschusses:

Annahme des Artikels III in der aus dem Antrag 8 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 11:

Streichung des Artikels IV.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie.

Antrag 12:

Annahme des Artikels V als Artikel IV.

" des Artikels VI als Artikel V.

" des Artikels VII als Artikel VI.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 11 und 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 13:

Annahme des Gesetzentwurfs mit dem nach vorstehenden Anträgen beschlossenen Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, und bitte die Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung mit Ausnahme der Regierungsanträge erbitte ich bis heute abend 8 Uhr.

Folgt nunmehr der fünfte Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum, betreffend die Errichtung einer Ärztekammer und ärztlicher Ehrengerichte.

Berichterstatter ist Herr Abg. Grape. Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1, den § 1 und über den Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape:** M. H.! Die Anregung zu diesem Gesetzentwurf ist ausgegangen von dem Ärzteverein in Oldenburg. Auch der vorliegende Entwurf scheint in den ärztlichen Kreisen durchaus Billigung gefunden zu haben, denn von den zahlreichen Petitionen, die zu diesem Gesetz eingegangen sind, ist aus den ärztlichen Kreisen nur eine Petition gegen den Entwurf eingegangen mit zwei Unterschriften. Es wird in der Vorlage angegeben, daß etwa 120 Ärzte im Herzogtum Oldenburg sich befinden,

die in Frage kommen, davon sind also nur zwei Gegner des Entwurfs. Da von den übrigen niemand gegen den Entwurf sich ausgesprochen hat, ist anzunehmen, daß die 118 mit demselben einverstanden sind.

Der Entwurf zerfällt in zwei Teile. Der erste Abschnitt will eine Ärztekammer einrichten, und der zweite Teil beschäftigt sich mit Einrichtung von Ehrengerichten für die Ärzte. Der Gedanke, eine Ärztekammer einzurichten, ist wohl dadurch mit hervorgerufen, daß es den Ärzten bisher nicht gelungen ist, trotzdem sie sich zu einem Verein zusammengeschlossen haben, etwas für die notleidenden Angehörigen aus den ärztlichen Kreisen zu tun. Bisher haben die Ärzte derartige Wohltätigkeitsrichtungen, wie sie z. B. die Lehrer in der Pestalozziskasse besitzen, nicht schaffen können, und die Hinterbliebenen von Ärzten können manchmal in große Not geraten, ohne daß ihnen von den Standesangehörigen wirksame Hilfe zu Teil wird. Man muß es gewiß billigen als ein edles Streben, wenn die Ärzte sagen: „Wir wollen uns zusammenschließen und für unsere Hinterbliebenen sorgen und außerdem auch sorgen für solche Ärzte, die selber in Not geraten sind.“ Denn es ist ja bekannt, daß bei den heutigen Erwerbsverhältnissen manche Ärzte sich mit einer kleinen Einnahme begnügen müssen. Wenn es auch hier in Oldenburg nicht so schlimm ist, wie z. B. in den Großstädten, so gibt es auch hier manchen Arzt, der sich redlich bemüht, aber niemals zu bedeutender und lohnender Praxis gelangen kann. Wenn hier die Berufsgenossen zusammentreten wollen und etwas für solche Unbemittelte tun und namentlich für deren Hinterbliebenen sorgen wollen, so verdient das Unterstützung. Gewiß kann eine Zwangsorganisation, wie sie die Ärztekammer ist, leichter etwas für die notleidenden Hinterbliebenen tun, als die freie Vereins- und Liebestätigkeit es vermag.

Im Ausschuß haben wir bei unseren Beratungen uns nicht zu einem Antrag zusammenfinden können. Der Ausschuß ist auseinander gegangen, es gibt eine Mehrheit und eine Minderheit. In Bezug auf den ersten Punkt, die Ärztekammer, aber sind wir einer Meinung gewesen. Die Ärztekammer glauben wir alle gewähren zu sollen und gewähren zu können. Nur ein Punkt war da, der uns von vornherein zu Bedenken Veranlassung gab. Das war der Punkt, daß die Ärzte sich selber eine Standesordnung geben sollten und könnten, ohne daß dem Landtag eine Kontrolle über diese Standesordnung zustehen würde, man fürchtete diese Standesordnung möchte zu exklusiv ausfallen. Darum kamen wir auf den Gedanken, die Standesordnung überhaupt zu streichen und zu sagen: Wir wollen wohl die Ärztekammer bewilligen, aber für die Standesordnung können wir uns nicht erwärmen und begeistern.

Anderer liegt die Sache bei den ärztlichen Ehrengerichten. Da sind wir nicht zu einem einmütigen Votum gekommen. Ich darf wohl zugleich von vornherein auch auf diesen Punkt kommen und in kurzen Zügen klarlegen, was uns getrennt hat. Die Mehrheit des Ausschusses will die ärztlichen Ehrengerichte nicht, weil sie überhaupt meint, Ehrengerichte für besondere Stände seien nicht zweckmäßig. Es wäre nicht gut, wenn einzelne Stände sich von anderen abschließen und besondere Ehrbegriffe ausbilden und eine besondere „Standesehre“ für sich in Anspruch nehmen und



dann durch ein Gerichtsverfahren diese „Standesehre“ im Stande aufrechterhalten. Andererseits aber waren auch verschiedene Mitglieder der Mehrheit der Ansicht, daß das Verfahren vor diesen Ehrengerichten nicht die nötige Sicherheit biete, daß der Angeeschuldigte genügend geschützt sei, wie es z. B. im Strafprozeßverfahren der Fall ist. Es wurde hier die Ansicht ausgesprochen, es sei doch wohl besser, wenn wir zunächst abwarten, was in anderen Staaten geschieht. Denn in anderen Staaten rund um uns herum sind wohl Ärztekammern, aber viele von diesen Kammern haben keine besonderen Ehrengerichte. Und so meint die Mehrheit, wenn in anderen Staaten Ärztekammern vorhanden wären und keine Ehrengerichte, so würde es jedenfalls auch bei uns zweckmäßig sein, zunächst abzuwarten, welche Erfahrungen da gemacht werden und vor allen Dingen darauf zu sehen, ob auch in anderen Staaten vielleicht das Verfahren Platz greift, was sonst beim Strafprozeß hier bei uns gesetzlich ist. Der Regierungsvertreter hat dem gegenüber den Gedanken vertreten, die Ehrengerichte sollen auch besonders dem Schutze des Publikums dienen; hier sei eine Instanz, wo das Publikum sich beschweren könne, wenn es glaube, daß es von einem Arzt nicht behandelt ist, wie es eigentlich sein müßte. Ich erinnere an einige Fälle, die in letzter Zeit vorgekommen sind, wo Ärzte kolossale Rechnungen aufgestellt haben und dergleichen. Tatsächlich — wurde vom Regierungsbevollmächtigten hervorgehoben — seien auch in Preußen die meisten Entscheidungen der Ehrengerichte zum Schutze des Publikums ergangen. Die Minderheit hat sich diesen Ausführungen angeschlossen. Da ich nun beide zu vertreten habe, sowohl die Mehrheit als die Minderheit, glaube ich, Ihnen dies vorführen zu sollen. Ich möchte mich hiermit zunächst bescheiden und auf die einzelnen Punkte nachher bei der Besprechung der einzelnen Anträge weiter eingehen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: W. H.! Der Herr Vorredner hat eben schon darauf hingewiesen, daß die Regierungsvorlage die Einrichtung einer Ärztekammer und eines ärztlichen Ehrengerichts bezweckt. Mein Freund Zeidler und ich gehören zu der Mehrheit, die Ihnen die Ablehnung der Paragraphen empfiehlt, die die Standesordnung und das ehrengerichtliche Verfahren — mit Ausnahme eines einzigen Paragraphen — betreffen. Ohne Frage muß auch dem Arzt gestattet sein, sich zusammenzuschließen, um seine Lage materiell und ideell zu verbessern. Und andererseits ist es ein durchaus lobenswertes Bestreben, wenn die Ärzte Wohltätigkeitseinrichtungen schaffen wollen zum Schutze ihrer Witwen und Waisen. Ein derartiges Bestreben wird man den Ärzten ohne Frage nicht verwehren dürfen. Aber jedenfalls haben die Ärzte alle diese Bestrebungen schon erfüllen können auf dem Wege des freiwilligen Zusammenschlusses. Im Ärzteverein werden die Ärzte alles das, was hier gewünscht wird, in dem Punkte der Fürsorge für ihre Angehörigen, jedenfalls auch zu erfüllen in der Lage sein, wie es hier durch die Vorlage beabsichtigt wird. Ich muß mich aber wenden gegen die Einrichtung einer Standesordnung und eines ehrengerichtlichen Verfahrens, wie die Vorlage es vorsieht, und zwar aus dem Grunde, weil ich der Ansicht bin, diese Standes-

ordnung und dies ehrengerichtliche Verfahren werden leicht der Denunziation, der Ungeberei, Tür und Tor öffnen. Eine Reihe von Petitionen, die zu dieser Vorlage eingegangen sind, sprechen das mit aller Deutlichkeit aus. Und eine Reihe von Kapacitäten im ärztlichen Beruf hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß diese Befürchtungen durch die Einrichtung der Ehrengerichte eingetroffen sind. Ein Blick in die Petitionen lehrt das. Man sagt, die Ehrengerichte sind notwendig, um z. B. Verfehlungen eines Arztes zu treffen, die durch die ordentlichen Gerichte nicht gefaßt werden können. Ich glaube das nicht. Ich glaube, die Verfehlungen, die ein Arzt sich zu schulden kommen läßt und nun gegenüber dem Kranken zum Ausdruck kommen können oder moralisches Gewicht haben, können sehr wohl durch das ordentliche Gerichtsverfahren getroffen werden. Würde dies nicht der Fall sein, so würde das nur beweisen, daß in unserem Strafrecht eine Lücke bestehe, die nicht durch die Einrichtung ärztlicher Ehrengerichte ausgefüllt wird. Ich glaube auch nicht, daß durch die Schaffung eines Ehrengerichts der Geist der Kollegialität und Einigkeit gefördert wird, sondern ich glaube vielmehr, daß dadurch Neid, Mißgunst und Haß unter den Standesangehörigen entstehen wird. Aber ich glaube andererseits, daß durch die Standesordnung und das ehrengerichtliche Verfahren die Vertreter derjenigen wissenschaftlichen medizinischen Lehren, die nicht auf dem Boden der reinen Allopathie stehen, also die Anhänger der Biochemie, der Homöopathie und der Naturheilkunde, daß die durch das ehrengerichtliche Verfahren geächtet und schikaniert werden. Auch in den Petitionen hat man sich davon überzeugt, daß dies in anderen Staaten, wo diese Ehrengerichte bestehen, der Fall gewesen ist. So hat man gegen die Anhänger der Biochemie, Naturheilkunde usw. ganz horrenden Strafen erlassen. Man ist ganz rigoros vorgegangen. Wir befürchten also, daß durch die Einrichtung der ärztlichen Ehrengerichte eine fortgesetzte Kette von Reibereien zwischen den Vertretern der Allopathie einerseits und den Anhängern der Homöopathie, Biochemie und Naturheilkunde andererseits geschaffen werde. Dazu werden wir unsere Hand nicht bieten. Wir fürchten, daß durch die Schaffung dieser ärztlichen Ehrengerichte ein Begriff von besonderer Standesehre geschaffen wird, der leicht zu einem Uebermenschentum führen kann, auch eine Klassifizierung unter den Ärzten schafft. Wir sind der Meinung, auch für die Ärzte gibt es nur eine Ehre, und das ist die Menschenehre, die jeder ehrenhafte Mensch für sich in Anspruch nimmt. Und so meinen wir, auch für den Arzt muß der Grundsatz genügen: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“. Wir bitten Sie daher, die Mehrheitsanträge anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum Antrag 1 und § 1 und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 2:

Das Wort „Standesinteressen“ in Zeile 5 wird durch „Berufsinteressen“ ersetzt.

Antrag 3:

Die Worte „des ärztlichen Standes“ werden ersetzt

durch die Worte „der Aerzte und ihrer Angehörigen“.

Antrag 4:

Der 2. Absatz im § 2 wird gestrichen.

Antrag 5:

Annahme des § 2 mit den aus den Anträgen 2, 3 und 4 sich ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3 bis 5 und zum § 2 und gebe das Wort Herrn Oberregierungsrat Scheer.

Oberregierungsrat **Scheer**: M. H.! Aus der Begründung zu Antrag 4 könnte entnommen werden, als ob die Staatsregierung mit leichtem Herzen und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Streichung der Bestimmungen über die Standesordnung gewilligt hätte. Das ist nicht der Fall, und ich würde es für richtig gehalten haben, wenn in den Ausschußbericht das Schreiben aufgenommen worden wäre, welches der Regierungskommissar im Auftrage der Staatsregierung unterm 20. März an den Verwaltungsausschuß gerichtet hat. In diesem Schreiben ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Großherzogliche Staatsregierung es nicht für angängig erachte, in den Entwurf eine ins einzelne gehende Standesordnung aufzunehmen, da die Feststellung des Begriffs der ärztlichen Standesehre und der beruflichen Pflichten eines Arztes den Ehrengerichten vorbehalten werden müsse. Soweit hier hat ermittelt werden können, ist bisher in keinem deutschen Staat, wo Ärztekammern bestehen, eine ärztliche Standesordnung im Wege des Gesetzes erlassen. Nun könnte ja die Ansicht entstehen, als wenn der Ärztekammer, nachdem diese Bestimmungen gestrichen sind, nicht das Recht zustände, eine Standesordnung zu erlassen. Das ist aber, meine Herren, nicht der Fall. Es würde der Ärztekammer das Recht verbleiben, eine solche Ordnung zu erlassen. Aber selbstverständlich würde die Standesordnung eine bindende Kraft nicht haben.

Präsident: Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape**: Ich kann nicht finden, daß ich in dem Bericht gesagt habe, die Regierung habe leichtem Herzens auf diesen Passus verzichtet. Ebenfalls hat die Regierung zugestimmt, daß es auch so gehen würde ohne eine Standesordnung. Wenn nun der Regierungsbevollmächtigte sagt, die Ärztekammer könne, auch wenn das Gesetz diese Bestimmung nicht enthält, eine Standesordnung erlassen, so ist das richtig. Das kann der Ärzteverein jetzt auch, das kann jeder freie Verein. Aber es ist zweierlei, ob ein freier Verein eine solche Standesordnung aufstellt, oder ob eine Kammer, die vom Staat als Vereinigung anerkannt und mit der Berechtigung versehen ist, die sämtlichen Aerzte unter die Standesordnung zu zwingen, eine solche aufstellt. Mag die Ärztekammer eine Standesordnung aufstellen, das ist ihre Privatsache. Aber hier soll die Standesordnung gesetzlich festgelegt und gleichsam unter gesetzlichen Schutz gestellt werden, und das ist es, wogegen wir uns wenden. Ich muß Sie bitten, die Streichung aufrecht zu erhalten. Die übrigen Streichungen, die vorgenommen sind an dem Entwurf, sind nur redaktioneller Natur, die bedürfen wohl keiner weiteren Erläuterung.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge 2 und 3 sind angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgen jetzt die Anträge 6 und 7, Mehrheits- und Minderheitsanträge. Der Mehrheitsantrag (6) lautet:

Der letzte Satz im ersten Absatz des § 3 wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender Satz:
Die Ablehnung der Wahl ist zulässig.

Die Minderheit beantragt (7):

Hinter dem Worte „gestattet“ ist nachzuführen: auch die Aerzte, welche an ihrem Wohnsitze keinen Vertreter haben, können eine Wahl ablehnen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 6 und 7 und zum § 3 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Grape**: Im § 3 heißt es im Entwurf:

„Die Ablehnung der Wahl ist nur aus Gesundheitsrückichten oder bei einer Wiederwahl für die Dauer der nächsten Wahlperiode gestattet, über die Berechtigung einer Ablehnung aus Gesundheitsrückichten entscheidet die Kammer endgültig.“

Es erscheint zu weitgehend, daß man die Aerzte einfach zwingen will, die Wahl unter allen Umständen anzunehmen, auch dann, wenn sie schlecht abkommen können. Die Mehrheit will ja überhaupt die Ablehnung unter allen Umständen gestatten. Die Minderheit allerdings will die Ablehnung nur dann gestatten, wenn ein Arzt an dem Ort, wo er wohnt, keine Vertretung haben kann.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Antrag 6 ist der weitgehendste. Wir stimmen zunächst über den Antrag 6 ab. Wird der Antrag 6 angenommen, so ist Antrag 7 erledigt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 6 ist angenommen. Damit ist der Antrag 7 erledigt. Es folgt

Antrag 8:

Die Worte „welche innerhalb des Wahlbezirks“ werden ersetzt durch die Worte „welche im Herzogtum“.

Antrag 9:

Annahme des § 3 mit den aus den Anträgen 6 und 8 sich ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 8 und 9. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird sonst nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 8 und 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 10:

Annahme der §§ 4 bis 6.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 4,

5, 6. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 11:

§ 7 Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ergänzt: Einsprüche gegen die Wahlen sind innerhalb 14 Tagen, von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung angerechnet, beim Staatsministerium, Departement des Innern, anzubringen, welches endgültig entscheidet.

Antrag 12:

Dem § 7 Absatz 8 wird hinzugefügt:

Gegen die Entscheidung des Vorstandes findet das Verwaltungstreitverfahren statt, die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht anzubringen.

Antrag 13:

Annahme des § 7 mit den aus den Anträgen 11 und 12 sich ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 11, 12, 13 und zum § 7. Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 11, 12, 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 14:

Annahme des § 8.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht.

Antrag 15:

Annahme der §§ 9—11.

Ich eröffne die Beratung zu § 9, 10, 11. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 14 und 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 16:

Der letzte Satz im ersten Absatz des § 12 wird geändert und durch folgende Sätze ersetzt:

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Findet bei Abgabe von Gutachten eine Einigung nicht statt, so sind sämtliche Gutachten der Regierung vorzulegen.

Antrag 17:

Annahme des § 12 mit der vorgeschlagenen Änderung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und den § 12 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape**: Es ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, daß die Ärztekammer auch Gutachten, welche die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, abgeben soll. Da nun aber hier in Oldenburg und also demnächst auch in unserer Ärztekammer zwei Richtungen vertreten sind, die Allopathie und die Homöopathie oder Biochemie, wie sie sich auch nennt, so kann es leicht vorkommen, wenn die Kammer gefragt wird, daß abweichende Gutachten erscheinen. Da meine ich, wäre es richtig, daß die Gutachten der beiden Parteien der Regierung vorgelegt werden. Es ist allerdings so gedacht nach dem Entwurf, wenn die

Ärztekammer zusammentritt zu einer Sitzung, so tritt ein Regierungsbevollmächtigter hinzu, der die Verhandlungen verfolgt. Aber ich meine doch, wenn es sich um Gutachten handelt, wäre es richtig, daß auch die Minorität zu Worte käme und die Regierung später noch einmal die Sache wieder nachprüfen könnte. Ich möchte den Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 16 und 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt nunmehr der Antrag 18:

Der erste Absatz in § 13 wird gestrichen und ersetzt wie folgt:

Die Ärztekammer ist befugt, zur Deckung ihres Kasfenbedarfs von den wahlberechtigten (§ 3) Ärzten des Kammerbezirks Beiträge zu erheben, welche nach Verhältnis des zur staatlichen Einkommensteuer vereinigten Einkommens aus der ärztlichen Tätigkeit umzulegen sind. Der von der Ärztekammer festzusetzende Jahresbeitrag darf ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, 1½% dieses Einkommens nicht übersteigen.

Das Ergebnis der Veranlagung des Einkommens an Beitragspflichtigen aus ärztlicher Tätigkeit wird der Ärztekammer kostenfrei von den Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse mitgeteilt, denen zu diesem Zwecke Verzeichnisse der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Beitragspflichtigen von dem Vorstände der Ärztekammer zuzustellen sind. Treten in der Veranlagung des Einkommens der in den Verzeichnissen aufgeführten Beitragspflichtigen infolge von Einsprüchen oder Berufungen Veränderungen ein, so haben die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse hierüber ebenfalls dem Vorstände der Ärztekammer Mitteilung zu machen.

Jedem Beitragspflichtigen ist sein Beitrag unter Angabe des der Berechnung zu Grunde gelegten Einkommens und des Prozentsatzes schriftlich mitzuteilen. Gegen die Festsetzung findet das Verwaltungstreitverfahren statt. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

Ärzte, welche weder u. j. w.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 18 und § 13 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape**: In dem Entwurf heißt es im ersten Absatz des § 13:

„Die Ärztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten (§ 3) Ärzten des Kammerbezirks einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kasfenbedarfs zu erheben.“

Da vermischen wir bei der Beratung im Ausschuß, daß eine Grenze festgesetzt würde, bis zu welcher höchstens zu besteuern sei und daß auch nicht gesagt war, nach



welchem Umlagefuß die Beiträge zu erheben seien. Wenn, wie es vorgesehen ist, etwas für die Hinterbliebenen getan werden soll, eine Witwen- und Waisenversorgung eingerichtet werden soll, so muß es sich bei diesen Beiträgen ja um namhafte Summen handeln; denn mit kleinen Mitteln ist nichts zu erreichen. So sagten wir uns, würde eine Grenze festzusetzen sein, über die man bei Festsetzung der Beiträge nicht hinausgehen könne ohne Genehmigung des Ministeriums. Diese Grenze hat der Ausschuß vorgesehen mit $1\frac{1}{2}\%$ des Einkommens aus der ärztlichen Tätigkeit. Wir glaubten auch, daß bei der Besteuerung nur der Erwerb aus der ärztlichen Tätigkeit, sei es aus der praktischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit als Arzt, in Frage kommen könne und nicht einfach die Einkommensteuer maßgebend sein dürfe, die auch aus dem Vermögen mit hervorgeht. Diese Fassung, die vorgeschlagen wird, ist von der Regierung gebilligt. Ich bitte um Annahme derselben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 19:

Das Wort „indem“ auf Seite 6, Zeile 4 oben, wird ersetzt durch die Worte „in dem“.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie und bitte die Herren, die den Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 20 — der ist auch zum § 13 —:

Die Worte: „entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern, entgültig“ sind zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: „entscheidet das Oberverwaltungsgericht.“

Antrag 21:

Annahme des § 13 mit den aus den Anträgen 18, 19 und 20 sich ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 20 und 21. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat **Scheer:** Ich möchte anheimgeben, die Beratung über die Anträge 22, 23, 24 und 25 zu verbinden.

Präsident: Folgt der Antrag 22:

Die Ziffern 2 in § 14 werden gestrichen, die Ziffern 3 werden Ziffern 2.

Antrag 23:

Annahme des § 14 mit den aus Antrag 22 sich ergebenden Aenderungen.

Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Koch:** Ich möchte den Antrag des Herrn Regierungsvertreter's unterstützen. Die zu § 14 gestellten Anträge sind eine Konsequenz der von der Mehrheit gewünschten Streichung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Zu den Anträgen 24 und 25 wird darüber entschieden, ob das ehrengerichtliche Verfahren beibehalten oder gestrichen

werden soll. Erst wenn darüber ein Beschluß des Landtags ergangen ist, wird man Klarheit darüber gewinnen können, ob im § 14 Geldstrafen aus dem ehrengerichtlichen Verfahren in die Kasse der Ärztekammer einkommen oder nicht.

Präsident: Antrag 24, Mehrheitsantrag:

Abkehrung der §§ 15 bis 17 und 19 bis 43.

Antrag 25, Minderheitsantrag:

Annahme der §§ 15 und 16.

Dann eröffne ich die Beratung über die Anträge 24, 25, 22 und 23 — so ist die Reihenfolge — und gebe das Wort Herrn Oberregierungsrat Scheer.

Oberregierungsrat **Scheer:** Bei dieser Gelegenheit möchte ich Veranlassung nehmen, mich kurz über die Ehrengerichte zu äußern und über die Einwendungen, die vorhin dagegen vorgebracht sind. Die Mehrheit hat sich offenbar bei ihrem ablehnenden Votum durch die Befürchtung leiten lassen, daß die Ehrengerichte mißbraucht werden könnten zur Benachteiligung der ärztlichen Berufsgenossen und zum Schaden des Publikums. M. H.! Ich glaube, daß diese Befürchtungen unbegründet sind. Das zeigen die Erfahrungen, die in anderen Ländern mit den ärztlichen Ehrengerichten gemacht sind. Auch hat die Staatsregierung mit diesen Vorschlägen nicht neue Wege eingeschlagen, sondern sie ist den Spuren gefolgt, die vorgezeichnet sind einmal von den gesetzgeberischen Faktoren des Reichs und dann von vielen anderen Bundesstaaten. M. H.! Was hier für die Ärzte eingeführt werden soll, das gilt seit langen Jahren für die Rechtsanwälte im deutschen Reiche, und die Rechtsanwaltsordnung ist ein Reichsgesetz, das gleichzeitig mit den Justizgesetzen Ende der 70er Jahre erlassen und votiert ist von einem durchaus liberalen Reichstag unter Führung eines Forkenbeck, eines Lasker und Stauffenberg. Trotzdem die Rechtsanwaltsordnung von einer liberalen Mehrheit beschlossen ist, gehen die Bestimmungen derselben weit über das hinaus, was die Staatsregierung Ihnen hier für die Ärzte vorschlägt. Die Rechtsanwaltsordnung gibt der Anwaltskammer als Ehrengericht sogar die Befugnis, Rechtsanwälte von der Rechtsanwaltschaft auszuschließen. Der Reichstag hat sich aber auch schon, wie Sie aus der Begründung des Gesetzentwurfs ersehen, zustimmend zu den Ärztekammern ausgesprochen. Wer die Ärztebewegung verfolgt hat, wird wissen, daß die neuen Reichsgesetze, besonders die Gewerbeordnung und die sozial-politischen Gesetze, außerordentlich nachteilig auf die Ärzteschaft gewirkt haben. Die Ärzte haben sich veranlaßt gesehen, als sie den Boden unter ihren Füßen wanken fühlten, sich hilflos an den Reichstag zu wenden, und der Reichstag hat 1883 in einer Resolution den Reichskanzler ersucht, eine Ärzteordnung vorzulegen, in der ärztlichen Ehrengerichten eine Strafgewalt über die Berufsgenossen beigelegt werde. Die verbündeten Regierungen haben seinerzeit dieser Anregung keine Folge gegeben, weil damals schon in verschiedenen Bundesstaaten Ärzteordnungen bestanden, und weil man es für richtig hielt, die Regelung dieser Angelegenheit den Bundesstaaten zu überlassen. Es sind dann nach dieser Zeit in zahlreichen deutschen Bundesstaaten und auch in Oesterreich-Ungarn Ärzteordnungen erlassen, die ent-



weder — das möchte ich berichtend bemerken — ärztliche Ehrengerichte einsetzen oder die, wenn sie keine Bestimmungen über Ehrengerichte enthalten, doch den Vorständen der Ärztekammern das Recht geben, Ordnungsstrafen bis zu einem bestimmten Betrage über die Berufsgenossen zu verhängen. Also, m. H., es gibt nirgends eine Ärztekammer, die sich nur darauf beschränkt, Wohlfahrt zu üben, sondern sämtliche Gesetze, die Ärztekammern einführen, enthalten irgend welche Disziplinarvorschriften. M. H.! Soweit der Regierung bekannt ist — und sie hat die Literatur in dieser Beziehung fortlaufend verfolgt — haben sich nirgends Unzuträglichkeiten aus den ärztlichen Ehrengerichten ergeben. Auch die Petitionen, die eingegangen sind, enthalten ja in dieser Beziehung ganz außerordentlich wenig. Es ist uns sehr wohl bekannt, daß, als Preußen an die Regelung dieser Angelegenheit herantrat, Männer wie Virchow sich gegen die Ehrengerichte erklärt haben. Aber, m. H., diese Opposition ist verstummt. Und ich möchte Ihnen anheimgeben, schauen Sie über die Grenze nach Ostfriesland, Hannover, Osnabrück! Haben Sie von dort jemals irgend etwas Nachteiliges über die Wirkung der Ärztekammern gehört? Ich glaube nicht.

Dann ist hervorgehoben, daß der Entwurf daran frange, daß das Verfahren zu summarisch sei. Es ist in der Begründung schon betont, daß das Verfahren absichtlich einfach gestaltet ist, um die Durchführung zu ermöglichen. M. H.! Wenn wir eine förmliche Voruntersuchung einführen wollten, dann müßten wir auch einen Staatsanwalt bestellen, dann müßten wir das juristische Element in die erste Instanz aufnehmen. Das hat die Staatsregierung absichtlich vermieden, weil der Apparat viel zu groß, zu weitläufig werden würde, alsdaß er leicht und ordnungsmäßig funktionieren könnte.

Ferner ist gesagt worden, es sei zu befürchten, daß, wenn die Ehrengerichte eingeführt würden, der Gegensatz zwischen der Biochemie und der Naturheilkunde auf der einen Seite und der Allopathie auf der anderen Seite verschärft werden würde. M. H.! Ich glaube, das gerade Gegenteil ist der Fall. Wenn die Herren zusammen wirken, dann werden sie sich viel leichter finden, als wenn sie sich bekriegen, und keine Berührungspunkte zu einander haben.

Ich möchte, um Ihnen einen Einblick zu gewähren in die Art der Rechtsprechung eines obersten Ehrengerichtshofes, Mitteilung machen von einigen Entscheidungen des preußischen Ehrengerichtshofes, die in den Fachzeitschriften veröffentlicht sind. Sie werden aus diesen Mitteilungen ersehen, daß die Ehrengerichte nicht dazu dienen, Standespolitik zu treiben, sondern daß die Ärzte bestrebt sind, diese Organisation zu benutzen, um das Ansehen ihres Standes aufrecht zu erhalten und unlautere Elemente zurückzuweisen. Da wird zunächst als Verletzung der Berufspflicht hingestellt: unzulässige Werbung von Praxis durch Abhalten von Sprechstunden an auswärtigen Orten, wo Ärzte wohnen. Mit anderen Worten: Der Arzt soll nicht wie Doktor Eisenbart von Ort zu Ort hausieren, sondern er soll nur außerhalb des Ortes praxisieren, wenn er gerufen wird. Weiter wird abfällige Kritik des Verhaltens anderer Ärzte, sowie anonnyzieren in marktchreierischer Weise für standeswidrig erklärt, desgleichen das Anbieten brieflicher Behandlung.

Trunkenheit bei Ausübung der Praxis schließt eine Verletzung der Standesehre in sich. Ein anderes Erkenntnis spricht aus, daß die Verweigerung der ärztlichen Hilfeleistung in Fällen dringender Lebensgefahr einen Verstoß gegen die ärztliche Standespflicht enthalte. M. H.! Sie wissen, bis zur Einführung der Gewerbeordnung im Jahre 1869 war den Ärzten unter Androhung von Strafe die Verpflichtung zur Hilfe auferlegt. Das fiel weg mit der Gewerbeordnung, weil die Heilkunst freies Gewerbe wurde. Jetzt ist nun wieder durch den höchsten Gerichtshof bestimmt, daß die Verweigerung der ärztlichen Hilfe in Notsfällen einen Verstoß gegen die ärztliche Standespflicht bedeute. Eine weitere Entscheidung bestimmt, — und das ist für die Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung von großer Wichtigkeit —: Das Hinausgehen über die Bahnen sachlicher Kritik begründet einen Verstoß gegen die ärztliche Standespflicht. M. H.! Ich glaube, denjenigen, die in Berufsgenossenschaften oder in der Verwaltung der Landesversicherungsanstalt tätig sind, werden Fälle bekannt sein, wo der behandelnde Arzt sich verletzt fühlt durch das Gutachten des betreffenden Vertrauensarztes und nun die Bahnen sachlicher Kritik überschreitet und seinem Aerger Luft macht durch persönliche Angriffe gegen den Vertrauensarzt. Ferner zu häufiges Annonnyzieren in öffentlichen Blättern enthält eine zu starke Betonung des gewerblichen Moments und ist deshalb unstatthaft. Ärztliche Empfehlungen, welche Medikamenten aufgedruckt sind dürfen keinen marktchreierischen Charakter tragen. Der Arzt ist jedem Standesgenossen gegenüber verpflichtet, gemeinschaftlich am Krankenbett zu konsultieren. Sie werden zugestehen, daß derartige Entscheidungen nur dazu geeignet sind, einmal den Interessen des Publikums zu dienen und zweitens unlautere Elemente in ihrem Verhalten zu beschränken.

Nun möchte ich noch einige Worte sagen über die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Entwurfs. Die jetzige Ärztekammer, d. h. der Ausschuß des ärztlichen Vereins, hat schon vor Jahren die Staatsregierung dringend gebeten, auch hier ebenso wie in Preußen und anderen Staaten eine Zwangsorganisation einzuführen. Die Staatsregierung ist in eine sehr eingehende Prüfung dieses Antrags eingetreten, und hat zunächst die Bedürfnisfrage geprüft. In dieser Veranlassung sind der Staatsregierung eine große Reihe von Fällen mitgeteilt, wo Verfehlungen von Ärzten vorgefallen, die nicht nach dem gemeinen Recht zu bestrafen sind, die aber so liegen, daß ein Einschreiten durchaus wünschenswert, ja sogar notwendig erschien. Ich will auf die einzelnen Fälle nicht eingehen. Im Ausschuß habe ich einige Mitteilungen in dieser Beziehung gemacht. Dann m. H. sind Ermittlungen angestellt über die Zahl der Ärzte, die hinter dem Ärzteauschusse stehen. Und da ist festgestellt, daß — wie auch schon von dem Herrn Berichterstatter erwähnt wurde — über 100 Ärzte, d. h. über $\frac{4}{5}$ der ganzen Ärzteschaft dem Ärzteverein angehören, und daß diese den dringenden Wunsch haben, eine gesetzliche Organisation zu erhalten.

Bei dieser Sachlage hat das Staatsministerium sich für verpflichtet gehalten, Ihnen diese Vorlage zu machen. Ich möchte Ihnen dringend anheim geben, nehmen Sie den Minderheitsantrag bezüglich der Ehrengerichte an. Das



heißt praktische Politik treiben. Sie müssen sich sagen, daß sonst die Gefahr entsteht — weil wir vollständig von Gebieten umgeben sind, wo Ärztekammern und ärztliche Ehrengerichte bestehen — daß sich diejenigen Ärzte, die anderswo Schwierigkeiten haben, bei uns einnisten. In dieser Beziehung sind besonders lebhaft Wünsche aus einem der Fürstentümer der Staatsregierung zugegangen. Die Ärzte in den Fürstentümern wünschen ihren Anschluß an die Ärztekammern der Provinz Rheinland bezw. Schleswig-Holstein. Die Staatsregierung hat hierüber noch keinen Beschluß gefaßt. Aber es ist anzunehmen, daß sie kaum in der Lage sein wird, mit Preußen dieserhalb Verhandlungen anzuknüpfen, wenn die Angelegenheit für das Herzogtum, soweit sie die ärztlichen Ehrengerichte anlangt, im Landtag gescheitert ist.

Ich bitte Sie, nehmen Sie die Anträge der Minderheit an.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, der Gesetzesentwurf, der uns vorliegt, bezweckt auch in erster Linie das Publikum gegen Handlungen von Ärzten zu schützen, die nichts weniger als ehrenhaft zu bezeichnen sind. Derartige Handlungen können nicht immer vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, und so meine ich, ist dies Gesetz dazu im Stande, dem Publikum einen gewissen Schutz zu gewähren. Ich glaube auch, bei einer Kammer, die von einer Berufsklasse gewählt wird, die höhere Bildung bedingt, ist es doch wohl ausgeschlossen, daß nicht ehrenhafte Männer darin Platz finden. Es wird diese Kammer sich nicht dazu hergeben, einseitig Interessen von finanzieller Wirkung zu schädigen. Auch ist ausdrücklich im Artikel 17 des Entwurfs gesagt, daß politische, wissenschaftliche Handlungen und dergleichen niemals vor das Ehrengericht zu bringen sind, falls sie nicht eine unehrenhafte Handlung an sich darstellen. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Nachdem zu § 17 die Aenderung getroffen ist, daß aus den Abschlüssen mit Krankenkassen niemals Verstöße gegen die Berufspflichten hergeleitet werden können, sofern dabei nicht eine unehrenhafte Gesinnung zu Tage getreten ist, und daß ferner — wie Herr Abg. Ahlhorn bereits betont hat — wissenschaftliche Ueberzeugungen niemals Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können, glaube ich, könnten gar keine Bedenken mehr vorliegen, die Ehrengerichte nicht zuzugestehen. Ich bin überzeugt, daß die Bedenken, die früher geltend gemacht worden sind, vollständig durch die getroffene Aenderung hinfällig geworden sind.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Auch ich gehöre zur Minderheit und möchte Sie bitten, anschließend an die Worte des Herrn Regierungsvertreters und der Herren Kollegen Ahlhorn und Müller, den Minderheitsantrag anzunehmen. Wenn der Minderheitsantrag nicht angenommen wird, ist die ganze Vorlage, wenn auch nicht zwecklos, so doch viel weniger

von Bedeutung. Dann mag ja immer noch für das materielle Wohl der Ärzte gesorgt sein, aber die Hauptsache wird nicht erreicht, nämlich das Publikum wird nicht geschützt gegenüber Verfehlungen durch die Ärzte. Und so sehr auch der ärztliche Stand im allgemeinen als intakt bezeichnet werden muß, so wird doch niemand bezweifeln, daß auch unlautere Elemente vorgekommen und vielleicht noch jetzt vorhanden sind. Ich möchte für meinen Kopf nicht dazu beitragen, daß Oldenburg zu einem Eldorado für Kurpfuscher wird. Man hat wiederholt versucht, die ärztlichen Ehrengerichte einfach abzutun mit der Begründung, daß auch andere Stände keine besondere Organisation hätten. Dem möchte ich gegenüberhalten, daß ein Vergleich mit anderen Ständen nicht angängig erscheint. Der ärztliche Stand ist zwar kein privilegierter mehr; er beruht indessen auf wissenschaftlicher Vorbildung, ihm ist Leib und Leben der Menschheit anvertraut. Die ideale Seite nimmt bei diesem Stande die erste Stelle ein; es liegt deshalb auf der Hand, daß in diesem Stande ganz andere Dinge vorkommen, wie in den gewerblichen Ständen, daß die berufliche Tätigkeit der Ärzte nicht mit solcher anderer Berufsarten, die lediglich materielle Zwecke verfolgen, verglichen werden kann.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Von dem Herrn Regierungsvertreter ist versucht worden, die Einwendungen, die auch ich gegen die Einrichtung von ärztlichen Ehrengerichten und ärztlichen Standesordnungen vertreten habe, zu bekämpfen. Er hat verschiedene Beispiele angeführt, wonach die Befürchtungen, die man gegen die Einrichtung von Ehrengerichten hegt, in sich zusammenfallen sollen. Weiter hat er gesagt, daß durch die Erfahrungen, die man anderwärts mit den Ehrengerichten gemacht hat, die Antipathie, die anfänglich vorhanden war, in Sympathie umgewandelt worden sei. Ich bin nach wie vor der Meinung, die geringen Vorteile werden überwogen durch die großen Nachteile. Ich bin der Meinung, durch die Schaffung einer Ärztekammer und eines ärztlichen Ehrengerichts können Sie die im Arztstand vorhandenen unlauteren Elemente nicht aus der Welt schaffen. Das sind Schlagwörter, mit denen man nicht operieren sollte. Gewiß hat der Arzt einen ernststen Beruf. Aber für die Tüchtigkeit wird nur die Intelligenz maßgebend sein, und ein Mann, der existieren und fortkommen will, wird danach streben müssen, beruflich auf der Höhe zu stehen. Ich sehe in den Standesordnungen und Ehrengerichten ein Zurücksinken in die Zünftelei, und davor möchte ich auch die Ärzte bewahren.

Der Herr Regierungsvertreter hat gesagt, es wäre standesunwürdig, wenn ein Arzt an einem andern Ort Sprechstunden abhält. Wer weiß aber, ob es nicht geboten ist, an anderen Orten Sprechstunden abzuhalten gerade im Interesse der Kranken? (Sehr richtig!) Ferner soll ein Gutachten, wenn es über die sachliche Kritik hinausgeht, standesunwürdig sein. Wo fängt aber der Begriff unsachlicher Kritik an? Da wird man jedenfalls zu einseitigen Urteilen kommen, die nicht im Interesse der Kollegialität und der Einigkeit unter den Ärzten sein kann. Andererseits ist von dem Herrn Regierungsvertreter auch im Ausschuß auf eine Frage zugegeben, daß unter Umständen eine gemein-



schaftliche Konsultation als standesunwürdig gelten kann. Das würde ich für rückschrittlich halten. Ich glaube also, durch die Schaffung einer Zwangsorganisation wird eine ewige Kette von Reibereien zwischen den Ärzten der verschiedenen Richtungen hervorgerufen. Das müssen wir von vornherein vermeiden, indem ich Sie um Ablehnung der die Standesordnung und das ehrengerichtliche Verfahren betreffenden Paragraphen dringend bitte.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** Nicht als Berichterstatter sondern als Mitglied der Minderheit möchte ich sprechen; denn ich gehöre zu der Minderheit, die die Einrichtung der Ehrengerichte empfiehlt. Ich will anknüpfen an das letzte, was Herr Abg. Schulz gesagt hat, die gemeinsame Konsultation mit Biochemikern würde als standesunwürdig angesehen. Das ist durchaus nicht der Fall, und das ist ganz sicher, wenn hier die Standesordnung zu Stande kommt und ein Ehrengericht eingerichtet wird, werden Biochemiker und Allopathen miteinander konsultieren, wenn die Kranken es wünschen. Es ist ausgeführt, daß es vorgekommen ist, daß man nicht miteinander zusammenkommen wollte am Krankenbett. Das kann man doch verstehen, wenn zwei Männer, die ganz verschiedene wissenschaftliche Richtungen haben, nicht zusammengehen und sagen: „Es ist im Interesse der Kranken nicht zweckmäßig“. Aber als standesunwürdig ist das nirgends angesehen. Was mich mit veranlaßt hat, für diesen Antrag zu stimmen, ist das Bedenken, daß von auswärts tatsächlich bei uns Leute ihren Unterschlupf finden können, die in den umliegenden Staaten nicht aufkommen. Es werden solche Ärzte, die fürchten müssen, daß die Kollegen ihre Manipulationen erfahren und aufdecken und sie dafür bestrafen, dann bei uns einen Unterschlupf finden können, sie werden sich sagen: „Das Gebiet ist noch frei; da können wir durch unlaute Mittel Kranke zu bekommen suchen“, und sie werden dann sich leicht zu uns wenden. Außerdem ist gesagt worden: „Eine briefliche Behandlung soll nicht vorgenommen werden. Das ist etwas, was vor die Ehrengerichte gehört“. Ich meine, das ist ein richtiges Prinzip, die briefliche Behandlung ist zu verwerfen. Meines Wissens kommt sie wohl in Oldenburg nicht vor. Aber wenn sie vor käme, wäre es Zeit, daß das Ehrengericht eingreife. Wenn das Ehrengericht einem Vollbeding rechtzeitig auf die Finger geklopft hätte, wäre der Skandal nicht vorgekommen und das Publikum wäre nicht in der Weise geschädigt und ausgebeutet worden, wie es geschehen ist.

Ich bitte, für den Antrag der Minderheit zu stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Auch ich kann die Bedenken gegen die Zulassung des ehrengerichtlichen Verfahrens, die hier geltend gemacht sind, nicht teilen. Ich hätte gewünscht, daß die Vorlage in dieser Beziehung eine günstigere Aufnahme gefunden hätte. Mir scheint das Bedürfnis für eine Organisation, die mit solchen Rechten ausgestattet ist, in gleichem Maße vorzuliegen, wie bei der Rechtsanwaltschaft. Mir sind besondere Mißstände in den ärztlichen Verhältnissen unseres Landes allerdings nicht bekannt geworden. Im Gegenteil, ich glaube, daß ich sagen kann, unsere Ärzteschaft steht in Bezug auf die Ausübung ihrer beruflichen

Tätigkeit und im Ansehen des Publikums auf der Höhe der Zeit. Aber es ist dringend zu wünschen, daß hierin keine Verschlechterung eintritt, und daß eine gewisse Gefahr vorliegt bei der immer zunehmenden scharfen Konkurrenz, glaube ich, kann man nicht leugnen. Ich sehe nun in der vorgeschlagenen Einrichtung ein wirksames Mittel, um einer Verschlechterung des allgemeinen Niveaus, auf dem die Ärzteschaft sich befindet, entgegenzuarbeiten. Ich werde deshalb für den Antrag der Minderheit stimmen.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Vom Herrn Regierungskommissar sind verschiedene Gründe angegeben worden, wodurch er die gegen die Ehrengerichte erhobenen Bedenken zerstreuen will. Daß die sozialpolitische Gesetzgebung Reibereien verursacht hat zwischen den Ärzten und den Kassen gebe ich zu. Diejenigen Ärzte, die besonders günstig gestellt wurden bei der Behandlung der Krankenkassen, hatten verschiedene Vorzüge vor anderen Ärzten. Im allgemeinen muß man aber sagen, daß die Ärzte eine ganz wunderschöne Einnahme dadurch gehabt haben. (Sehr richtig!) Gerade dadurch ist man in verschiedenen Kreisen vorsichtig geworden, und wenn man jetzt im Lande herumfragt: „Was haltet ihr von einer Ärztekammer? Was haltet ihr von einem ärztlichen Ehrengericht?“, dann wird allgemein gesagt: „Wir haben Kammern und Gerichte genug, wir brauchen nicht mehr!“ Es ist dann hervorgehoben worden, daß kein Arzt an einem anderen Orte Sprechstunden abhalten soll. Ja, es ist recht schön, wenn das nicht der Fall ist. Aber man kann sich doch einen Arzt denken, der einen besonders hervorragenden Ruf nicht hat, und wenn dem dann verboten wird, daß er an anderen Orten nicht behandeln darf, dann sind solche Ärzte häufig übel daran. Wenn sie sich aufrecht halten wollen, müssen sie versuchen, irgendwie Einnahmen zu bekommen, und daß sie dann auswärts Sprechstunden abhalten, kann man ihnen nicht verdenken. In Notfällen halte ich es selbstverständlich für ärztliche Pflicht, daß sie dann eintreten, und es wird wohl selten vorkommen, daß ein Arzt verweigert hat einzutreten. Ferner ist hervorgehoben, daß, wenn zwei Ärzte in einem Bezirk sind, sie dann zusammen konsultieren müssen. Ich weiß auch, daß zwei Ärzte in einer Gemeinde waren, die sich gegenüberstanden wie Kaze und Hund. Und wenn solche zusammen arbeiten sollen, so kann dies nichts Ersprießliches bringen.

Ich werde für den Mehrheitsantrag stimmen, und schließlich werde ich gegen das ganze Gesetz stimmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Es sind auch die Verträge mit den Krankenkassen angeführt. Ich meine, die liegen doch außerhalb des Bereichs dieses Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf bezweckt nur, unlauteren Handlungen entgegenzutreten. Was durch freie Vereinigungen geschehen kann, steht ganz außerhalb dieses Gesetzentwurfs, und wird durch nichts davon berührt.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich bitte zu Antrag 24 um Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst über den Antrag 24, den Mehrheitsantrag abstimmen: „Ablehnung der §§ 15 bis 17 und 19 bis 43“. Ist dieser Antrag angenommen, dann entfällt damit der Antrag 25 und fallen damit verschiedene andere Eventualanträge der Minderheit und Mehrheit. Wird der Antrag angenommen, dann stimmen wir ab über die Anträge 22 und 23. Wird er abgelehnt, dann stimmen wir ab über den Antrag 25 und die Eventualanträge. Ich bitte also die Herren, die den Antrag der Mehrheit: „Ablehnung der §§ 15 bis 17 und 19 bis 43“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es sind 21 gegen 19 Stimmen. Der Antrag ist angenommen. Damit fällt der Antrag 25. Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen:** 21 Stimmen sind dafür. Es sind nicht 19 dagegen, denn einige Abgeordnete fehlen.

Präsident: Also der Antrag ist immerhin mit 21 Stimmen angenommen. Damit fällt wie gesagt der Antrag 25. Wir stimmen nunmehr ab über die Anträge 22 und 23, die sich als Folge des Antrags 24 ergeben sollen. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 22 und 23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch diese Anträge sind angenommen. Nachdem der Antrag 24 angenommen und dadurch der Antrag 25 zu Fall gebracht ist, ist meines Erachtens auch der Antrag 26, der ein Eventualantrag der Minderheit ist, erledigt. Desgleichen ist erledigt der Antrag 27, der auch ein Eventualantrag der Minderheit ist und Antrag 28 ebenfalls. Der Landtag ist einverstanden.

Kommt Antrag 29, ein Antrag des ganzen Ausschusses: In § 18 Zeile 1 wird gesetzt für „das Ehrengericht“ „der Vorstand der Ärztekammer“ und im dritten Absatz desselben Paragraphen werden die Worte „der Vorsitzende des Ehrengerichts“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „der Vorsitzende der Ärztekammer“.

Dann Antrag 30: Annahme des § 18 als § 15 mit der im Antrage 29 vorgeschlagenen Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu dem § 18 und den Anträgen 29 und 30 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter. (Berichterstatter Abg. Grape: Ich verzichte.) Das Wort wird sonst nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, welche die Anträge 29 und 30 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt nun ein Antrag 31, der wiederum durch die Annahme des Antrags 24 erledigt ist. Der Landtag ist einverstanden. Antrag 32 ist ebenfalls erledigt, desgleichen der Antrag 33 und ebenso Antrag 34. Der Landtag ist einverstanden.

Folgt nunmehr der Antrag 35:

Annahme des Abschnitts III (§§ 44 bis 46).

Ich eröffne die Beratung über den Abschnitt III und § 44, 45, 46. Das Wort wird hier nicht verlangt. Ich

schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 35 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 36:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Beschlussfassung sich ergebenden Aenderungen.

Und Antrag 37:

Der Landtag wolle die unter 1 bis 10 vorstehend aufgeführten Petitionen für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 36 und 37 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die beiden Anträge sind angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs erbitte ich bis 8 Uhr heute abend.

Folgt der sechste Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Anlegung einer Enteisungsanlage für die Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle für den Bau einer Enteisungsanlage für das Wasserwerk der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen zu § 218 a des Voranschlags der Landeskasse für 1906 bis zu 13000 M. nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Feldhus.

Berichterstatter Abg. **Feldhus:** Hr. H.! Wie aus der Vorlage ersichtlich und mir auch aus anderen Quellen bekannt, sind die Wasserverhältnisse in Wehnen nicht gerade die besten, und hat auch ein Tiefbrunnen, obgleich er in bedeutender Tiefe geführt ist, kein genügend gutes Wasser geliefert. Der Ausschuss ist sich nun nicht darüber schlüssig, ob gerade durch eine Enteisungsanlage oder durch die Anlage von Flachbrunnen diesem Uebelstand am besten gesteuert werden könnte. Er muß da das Weitere der Staatsregierung bezw. den Sachverständigen überlassen. Ob durch Enteisung aus diesem Brunnen gutes Wasser für den Dampfkessel sowie zu Bade- und Waschzwecken zu gewinnen ist, möchte ich bezweifeln. Es bleibt immer hartes Wasser. Ich glaube, daß auch aus Bachwasser sich eher brauchbares Wasser herausfiltrieren läßt. Ich möchte der Regierung empfehlen, es mit Flachbrunnen zu versuchen, obgleich ich mir nicht verhehlen kann, daß die ganze Gegend eisenhaltiges Wasser liefert. Auch das Oberwasser der sogenannten Flachbrunnen ist nicht frei davon. Um aber der Staatsregierung freie Hand zu geben, bleibt nichts anderes übrig, als den Antrag zur Annahme zu empfehlen. Ich tue das hiermit im Namen des Ausschusses und bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat **Scheer:** Hr. H.! Die Anregung des Herrn Berichtstatters, zunächst zu versuchen durch Flachbrunnen die nötige Wassermenge zu beschaffen, ist dankenswert. Aber ich glaube, dieser Plan wird scheitern an



der großen Wassermenge, die wir beschaffen müssen. Der Verbrauch an Wasser in Wehnen beziffert sich im Sommer auf etwa 150 Kubikmeter pro Tag, und es wird in einem trocknen Sommer kaum möglich sein, derartige Wassermassen durch Flachbrunnen zu liefern. Die Sache wird, wie auch im Ausschuß schon erklärt ist, mit Sachverständigen geprüft werden, und es wird sich dann ergeben, ob der Anregung stattgegeben werden kann.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 7. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg.

Ich habe zunächst mitzuteilen, daß ein Antrag des Herrn Abg. Heitmann zur zweiten Lesung zurückgezogen ist. Der Ausschuß stellt zunächst den Antrag 1, Mehrheitsantrag:

Annahme des Antrags Tappenbeck zu Artikel 1 Ziffer 4.

Dieser Antrag geht dahin:

Annahme des Artikels 1 Ziffer 4 mit der Aenderung, daß unter Buchstabe b hinter dem Worte „Genossenschaften“ die Worte „welche nicht die ihrem Zweck entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken“ gestrichen werden.

Eine Minderheit beantragt (Antrag 2):

Ablehnung der Anträge tom Dieck und Tappenbeck zu Artikel 1 Ziffer 4.

Der Antrag tom Dieck ging auf „Wiederherstellung des Antrags 2 (Mehrheitsantrag in 1. Lesung)“. Dieser Mehrheitsantrag besagte, daß die Konsumvereine mit offenen Läden einer Besteuerung unterworfen werden sollten. Der Antrag Tappenbeck geht weiter und sagt, daß sämtliche eingetragenen Genossenschaften einer Besteuerung unterworfen werden sollen. Der Minderheitsantrag geht also dahin: Ablehnung dieser beiden Anträge. Ich eröffne die Beratung über die Anträge 1 und 2 (Mehrheits- und Minderheitsanträge) und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Ich will auf weitere Ausführungen verzichten, indem ich annehme, daß die Streitfrage selbst im Hause genügend erörtert worden ist. Deshalb beschränke ich mich darauf, dem Hause den von der Mehrheit des Ausschusses jetzt befürworteten Antrag zur Annahme zu empfehlen, nämlich alle eingetragenen Genossenschaften der Besteuerung zu unterwerfen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ganz verzichten will ich aufs Wort nicht, aber allzuviel auch nicht sagen. Ich bitte Sie, die beiden Anträge glatt abzulehnen und sich wieder auf den Standpunkt der allerdings geringen Mehrheit in 1. Lesung zu stellen. Ich bekenne, ganz wohl ist mir einesteils nicht in

der Rolle des freiwilligen Regierungskommissars, indem ich damit die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantrage. Doch würde meine Position wesentlich verbessert werden, wenn von seiten der Regierung jetzt ausgesprochen würde, was ich im Laufe der Verhandlungen über die Steuerreform wiederholt gehört habe: „Die Abänderung dieses Artikels ist für uns unannehmbar!“ Wenn das der Herr Regierungskommissar gegenüber den Anträgen Tappenbeck und tom Dieck erklären würde, so würde meine Position so stark sein, daß ich keine Befürchtungen für die Ablehnung meines Antrages haben brauchte.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich beantrage Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und zwar folgendermaßen: Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag 2, Minderheitsantrag: „Ablehnung der Anträge tom Dieck und Tappenbeck zu Artikel 1 Ziffer 4“. Wird der abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag 1, Mehrheitsantrag: „Annahme des Antrags Tappenbeck zu Artikel 1 Ziffer 4“. Sollte der auch abgelehnt werden, lasse ich abstimmen über den Antrag tom Dieck, den Sie auf der ersten Seite finden. Ich bitte also die Herren, die den Antrag der Minderheit: „Ablehnung der Anträge tom Dieck und Tappenbeck zu Artikel 1 Ziffer 4“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Jetzt bitte ich die Herren, die den Antrag 1, Mehrheitsantrag: „Annahme des Antrags Tappenbeck zu Artikel 1 Ziffer 4“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist mit 24 Stimmen angenommen. Damit ist auch der Antrag des Herrn Abg. tom Dieck erledigt.

Es folgt nunmehr der Antrag 3, ein Mehrheitsantrag: Ablehnung des Antrags Müller zu Artikel 9 Ziffer 6.

Eine Minderheit beantragt (Antrag 4):

Annahme des Antrags Müller zu Artikel 9 Ziffer 6.

Der Herr Abg. Müller hatte beantragt:

Streichung des Artikels 9 Ziffer 6 von den Worten „sowie Versicherungsprämien“ an.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Die Gründe, die mich zu dem Antrag veranlaßt haben, sind in erster Lesung schon genügend erörtert. Ich kann wohl verzichten.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Ich möchte das Haus dringend bitten, den Abzug von Lebensversicherungsprämien zuzulassen, wenn auch nur in einem Umfang von 300 M. M. S.! Sie glauben nicht, wieviele „kleine“ Leute es gibt, die sich durch die Zahlung der Prämien diese Versorgung für ihr späteres Lebensalter verschaffen, und wieviele Privatangestellte, die alle mit Sehnsucht auf diese Bestimmung in dem neuen Einkommensteuergesetz warten! Ich bitte dringend, nehmen Sie die Regierungsvorlage an oder wenigstens die Abzugsfähigkeit eines Betrages von 300 M.



Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** M. H.! Ich kann mich nur den Worten des Herrn Abg. tom Dieck anschließen, insofern, als ich Sie auch bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, wonach der Abzug, der zulässig sein soll, 300 M. beträgt. Die Regierung hat bei der ersten Lesung zu der Herabsetzung der von ihr beantragten 500 M. auf diese Summe kein Wort geäußert, weil man darüber verschiedener Meinung sein kann, ob nicht auch schon der Betrag von 300 M. eine genügende Berücksichtigung der in Betracht kommenden Personen darstellt; also im wesentlichen derjenigen Leute, die kein Vermögen besitzen, die aber von ihrem Einkommen — das meistens auch nicht über das Nötige hinausgeht — doch einen Teil zurücklegen, um für den Fall ihres frühzeitigen Todes ihre Hinterbliebenen sicherzustellen. Diese Anrechnung hat eine außerordentliche soziale Bedeutung, was schon daraus hervorgeht, daß verschiedene Staaten damit vorangegangen sind. In Preußen sind 600 M. frei, in Oldenburg würden also 300 M. frei sein. Ich bitte dringend, dies zuzulassen, zumal im übrigen die Regierung mit ihrer Vorlage und der Landtag mit seinen Beschlüssen sich außerordentlich günstig zu den Abzügen gestellt haben. Alle möglichen Abzüge werden zugelassen, also lassen Sie auch diese Abzüge zu im Interesse derjenigen Kreise, die in Betracht kommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller:** Ich möchte nur einige Worte dem Herrn Abg. tom Dieck erwidern. Ich habe nicht die Absicht, in dieser Frage besonders hart zu sein, und aus diesem Gesichtspunkt habe ich den Antrag nicht gestellt. Aber ich kann nicht umhin, diese Prämienzahlungen als Kapitalansammlung zu betrachten, und daher bin ich zu dem Antrag gekommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Meyer.

Oberfinanzrat **Meyer II:** Ich möchte auf diese Worte des Herrn Abg. Müller noch etwas erwidern. Es ist ja richtig, es handelt sich um eine Kapitalansammlung. Aber sie ist doch anderer Art als eine Kapitalansammlung, die stattfindet, wenn man sein überschüssiges Geld zur Sparkasse bringt. Wenn jemand sein Leben versichert und muß Prämien bezahlen, so verliert er vollständig die Verfügung über das Geld. Im Falle der Not steht es ihm nicht zu Diensten. Er hat auch keine Zinsen davon. Er hat einen Vorteil überhaupt nur dann, wenn er frühzeitig stirbt (Heiterkeit). Nur dann, will ich sagen, sind die Prämien Einlagen, die sich ordnungsmäßig bzw. hoch verzinzen. Lebt er lange, dann hat er nur niedrige Zinsen oder gar Kapitalverlust. Insofern handelt es sich nicht um gewöhnliche Vermögensrücklagen sondern um Rücklagen ganz besonderer Natur. Die Prämien haben große Ähnlichkeit mit anderen Versicherungsgeldern. Es wird hier sozusagen das Bestehen der Persönlichkeit versichert. Fällt die Persönlichkeit weg, dann soll das Kapital an die Stelle treten. Wenn Sie Ihr Haus gegen Feuer versichern und fällt das Haus infolge einer Feuersbrunst hinweg, so soll die Versicherungssumme an die Stelle treten. So ist es auch bei der Lebensversicherung. Der einzige Unterschied ist, daß ein Brand-

unglück natürlich ein ungewisses Ereignis ist, während der Tod der versicherten Person ein sicheres Ereignis und nur der Zeitpunkt ungewiß ist. Ich bitte nochmals dringend, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 3 (Mehrheitsantrag): „Ablehnung des Antrags Müller zu Artikel 9 Ziffer 6“. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann stimmen wir ab über den Antrag 4. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Herrn Abg. Müller ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Ausschußantrag ist mit 23 Stimmen angenommen, der Antrag Müller abgelehnt. Damit ist also der Antrag 4 erledigt.

Es folgt der Antrag 5:

Ablehnung des Antrags tom Dieck zu Artikel 13 Ziffer 2.

Der Antrag lautet:

Im Artikel 13 Ziffer 2 in der vom Landtag in der ersten Lesung gemäß Antrag 24 angenommenen Fassung den Satz:

Bei Ermittlung des Durchschnitts werden Jahre, in denen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null an-

gesetzt,

zu streichen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 6:

Annahme des Antrags Tappenbeck zu Artikel 13 Ziffer 2.

Dieser Antrag wird im Einverständnis mit Herrn Abg. Müller, der zu derselben Sache in erster Lesung einen Antrag eingebracht und der damals vom Landtag angenommen war, gestellt. Der Antrag lautet:

Ferner können außer Betracht gelassen werden Rücklagen für Wohlfahrtszwecke, zu Unterstützungen sowie zu Pensionskassen zu Gunsten von Angestellten, Gehilfen oder Arbeitern.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort ist sonst nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Ausschußantrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 7:

Annahme des Antrags Tappenbeck zu Artikel 24 Ziffer 3.

Zu Artikel 24 Ziffer 3 ist beantragt folgende veränderte Fassung:

3. Geschäftsinhaber und sonstige Arbeitgeber oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten im Herzogtum wohnenden Angestellten, Gehilfen und Arbeiter nebst ihren Gehalts-, Lohn- und sonstigen Bezügen auf Aufforderung dem Gemeindevorstande auf vorgeschriebenem Formular anzugeben.



Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 7 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 8:

Annahme des Antrags Tappenbeck zu Artikel 25, I, 6 a.

Der Antrag lautet:

- a) Abg. Tappenbeck beantragt, im Artikel 25, I, 6 a vor dem Worte „Kurswert“ die Worte „soweit möglich mit“ zu streichen.

Diese Worte waren in erster Lesung angenommen, der Antrag geht also darauf hin, die Annahme der ersten Lesung zu beseitigen. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Antrag Tappenbeck. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der zweite Antrag Tappenbeck — b — erledigt. Ein Antrag c tom Dieck ist zurückgezogen.

Folgt Antrag 9:

Annahme des Antrags Tappenbeck zu Artikel 43 a in folgender veränderter Fassung:

Hinter dem Artikel 43 ist folgender Artikel 43 a einzufügen:

Artikel 43 a.

In den Amtsbezirken können nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, zu dem Veranlagungsgeschäft zur Herbeiführung gleichmäßiger Grundsätze für die Veranlagung 3 für den ganzen Amtsbezirk vom Amtsrat aus den Eingewählten des Amts gewählte außerordentliche Mitglieder zugezogen werden. Sie werden auf 3 Steuerjahre gewählt und haben beratende Stimme. Wird beim Ausfall eines außerordentlichen Mitglieds eine Ergänzungswahl nötig, so ist sie für die Restzeit der dreijährigen Periode vorzunehmen. Auch die ordentlichen Mitglieder eines Schätzungsausschusses können gewählt werden. Von den außerordentlichen Mitgliedern soll eines dem Stande der Landwirte, eines dem Handels- oder Gewerbebestande und eines dem Arbeiterstande angehören.

Den außerordentlichen Mitgliedern sind Tage- und Reisegelder zu gewähren. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium, Departement der Finanzen, nach Anhörung des Amtrats. Die Gelder werden aus der Staatskasse gezahlt und sind dieser zur Hälfte vom Amtsverbande zu erstatten.

Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf die außerordentlichen Mitglieder entsprechende Anwendung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 9. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird sonst nicht gewünscht. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 9, wie er verlesen

ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 10:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den aus den Beschlüssen auf die Anträge 1 bis 9 sich ergebenden Änderungen und damit auch das Gesetz im ganzen annehmen.

Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 und das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 10 ist angenommen und die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs erledigt.

Folgt nunmehr der 8. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg.

Antrag 1 lautet:

Die Schlußworte des § 2 Abs. 1 haben zu lauten: „der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Vergan- tungsprotokollisten und ihrer Vertreter sowie der Notare gleichzuachten.“

Ich bemerke, daß ein Antrag tom Dieck zurückgezogen ist. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Burlage.

Berichterstatter Abg. **Burlage:** Ich habe zu dem Antrag weiter nichts anzuführen. Es sind aber bei der Eile, mit welcher die Abschrift des Ausschußberichts hergestellt werden mußte, einige Schreibfehler untergelaufen. Ich darf diese wohl kurz berichtigen. Zunächst im Beginn des Berichts, wo die Anträge angeführt sind, durch die der Entwurf in erster Lesung abgeändert wurde, muß es heißen hinter Ziffer 12: „16 (Ersatzantrag)“. Es kommt der Antrag 16 zur ersten Lesung in Betracht nicht in seiner ursprünglichen Fassung, sondern in der Fassung, die diesem Antrag im Verlaufe der ersten Lesung gegeben worden ist. — Dann bitte ich die Herren, auf Seite 1490 oben das Wort „jedes“ zu ändern in „jede“. Und endlich ist auf der letzten Seite ein ganzer Satz von dem Abschreiber ausgelassen worden. Es beginnt der Text des Berichts hinter dem Antrag 4 auf der Seite 1491 mit den Worten: „Der mit diesem Beschlusse verfolgte Zweck“. Vor diesem Satz ist der folgende Satz versehenlich vom Schreiber ausgelassen: „Der Ausschuß hat sich auf den Boden des zum § 13 gefaßten Beschlusses der ersten Lesung gestellt.“ Hieran schließt sich erst der Satz, der in dem Abklatsch zu lesen ist.

Im übrigen verzichte ich.

Präsident: Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten, ein berechtigtes Exemplar der Registratur zu übergeben. Das Wort ist zu Antrag 1 nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 2:

Im § 10 ist hinter dem Absatz 4 folgender neuer Absatz einzuschalten:

„Steht der Bevollmächtigte in einem dauernden Dienstverhältnisse zu dem Vollmachtgeber, so beträgt der Stempel höchstens 5 M.“



Der Antrag wird im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar und dem Antragsteller Herrn Abg. Müller gestellt. Wird das Wort verlangt? Es ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung, und bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch Antrag 2 ist angenommen.

Antrag 3:

Im § 11 (Fassung der ersten Lesung) wird der **Art. 4** folgender Satz angefügt:

„Warenversicherungen der Kaufleute unterliegen einem Stempel von 2 *M.* für jedes Jahr der Versicherungsdauer und für jede auch nur angefangene 1000 *M.* der Versicherungssumme.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 3 und gebe das Wort Herrn Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer**: Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Das Reichsgesetz über die Privatversicherungen kennt u. a. sogenannte „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, die besonders juristisch ausgestaltet sind. In den Motiven zu diesem Gesetz steht, diese Vereine seien nicht Gesellschaften. Die Staatsregierung geht aber davon aus, daß diese Vereine doch Gesellschaften im Sinne des § 67 unseres Entwurfs sind, also auch der Revision unterliegen. Wenn kein Widerspruch erfolgen sollte, darf ich wohl annehmen, daß der Landtag sich dieser Auffassung des Staatsministeriums anschließt.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage**: Ich möchte nur feststellen, daß der Herr Regierungskommissar dieselbe Erklärung auch schon bei unserer Beratung, die vor der zweiten Lesung stattgefunden hat, abgegeben hat und im Ausschusse derzeit abweichende Ansichten nicht laut geworden sind.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 4:

Annahme des unter VI aufgeführten Antrags unter Ablehnung des Antrags zu V.

Der Antrag zu VI, vom Herrn Abgeordneten **Burlage** gestellt, lautet:

1. im § 2 Abs. 2 **Art. 2** (Fassung der ersten Lesung) die Schlussworte: „sowie Rechtsgeschäfte der im § 13 bezeichneten Art“ zu streichen;

2. den § 13 zu fassen, wie folgt:

Einlegebücher (Sparkassen-, Konto-, Quittungsbücher usw.) sowie Bescheinigungen über einzelne Einlagen (Depositen Scheine, Bankscheine usw.) sind steuerfrei.

Vorstehende Bestimmungen usw., wie im Entwurf, Abs. 3.

Die Bestimmungen des Abs. 1 können vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, widerrufen auch auf Einlegebücher und Einlegebescheinigungen solcher Vereine ausgedehnt werden, deren Zweck nicht ausschließlich auf

einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die für die Bekanntmachung geltende Vorschrift des Abs. 2 findet Anwendung;

3. im § 69 Abs. 2 die Worte: „bei Einlegebüchern und Einlegebescheinigungen die Einleger“ zu streichen;

4. den Abs. 3 des § 74 zu fassen, wie folgt:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen bei letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen zur Anwendung, wenn sie usw., wie im Entwurf.

Der Antrag 5 ist vom Herrn Regierungsbevollmächtigten gestellt und geht auf:

Wiederherstellung des § 13 des Entwurfs mit den von der Ausschlußmehrheit zur 1. Lesung beantragten Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 4 und den beiden eben verlesenen Anträgen. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 5:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtags in erster Lesung gestaltet hat, und mit den aus den Anträgen 1 bis 4 sich ergebenden weiteren Änderungen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage**: Nach den Beratungen im Finanzausschuß, welche die 2. Lesung vorbereitet haben, hat der Herr Regierungskommissar in Aussicht gestellt, eine Erklärung abzugeben über die sogenannte Auskunftsstelle. Ich darf hieran wohl erinnert haben.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer**: *M. H.!* Ich kann nur wiederholen, was ich schon im Finanzausschuß gesagt habe. In den letzten Jahren hat das Staatsministerium regelmäßig Auskunft gegeben in Stempelsachen, wenn darum gebeten wurde. Das wird auch in Zukunft geschehen. Dabei will ich jedoch bemerken, daß im ganzen wenig Fragen an das Staatsministerium gerichtet sind, und ich glaube, demnächst wird noch weniger gefragt werden, denn das neue Gesetz ist viel einfacher, klarer und verständlicher als die alten 50-jährigen Bestimmungen. Dann ist der Privat-urkundenstempel ja fast ganz beseitigt. Und was die Banken und andere Geschäfte anlangt, so haben diese demnächst ja bei der Revision Gelegenheit, mit dem Staatskommissar mündlich über zweifelhafte Fragen Rücksprache zu nehmen.

Präsident: Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 5 und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen und damit die zweite Lesung des Gesetzentwurfs erledigt.

Ich möchte einen Gegenstand der Tagesordnung nachfügen:

Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg.

Es lag zu dieser 2. Lesung ein Antrag Koch vor. Der Herr Abg. Koch hat nachträglich seinen Antrag zurückgezogen. Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist. Dann erledigt sich der erste Antrag des Ausschusses auf Ablehnung dieses Antrags und es bleibt nur der zweite Antrag übrig:

Antrag 2:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtags gestaltet hat, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir kommen also sofort zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 und damit den Gesetzentwurf im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. —

Geschieht. — Der Antrag ist angenommen, der Gesetzentwurf erledigt.

Ich bin aufgefordert worden vom Vorstand des Verwaltungsausschusses, die Frist, welche ich für die Anträge zur 2. Lesung in Bezug auf das Schulgesetz auf 8 Uhr gesetzt habe, zu verlängern, weil sie mit den Ausschussarbeiten nicht fertig werden. Ich verlängere sie deshalb bis 10 Uhr heute abend.

Ich kann die Tagesordnung für morgen mitteilen. Da die Tagesordnung den Herren zugegangen ist, so erlaube ich mir wohl, Ihnen die 16 Gegenstände vorzulesen. Die nächste Sitzung findet morgen früh 9¹/₂ Uhr statt. Es sind schon einige Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt, worüber die Abklatsche noch nicht in Ihren Händen sind. Es ist wohl genügend, wenn die Berichte bis morgen früh verteilt werden (Zustimmung). Der Landtag ist einverstanden. Ich nehme an, daß bei kleinen Gegenständen der Landtag davon Abstand nimmt, die Berichte abgeklatscht zu bekommen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 7¹/₂ Uhr abends). —

